

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 4 (1904)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Jahrgang 1904.

Bundesratsbeschluß

9. Februar
1904.

betreffend

Zerstörung falscher und Ersatzleistung für zerschnittene echte Münzen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Sämtliche Amtsstellen der Bundesverwaltung, einschließlich derjenigen der schweizerischen Bundesbahnen, welche mit der Einnahme und Ausgabe von Geld sich zu befassen haben, sind angewiesen und die öffentlichen kantonalen Kassenbeamten, sowie die Kassenbeamten der schweizerischen Emissionsbanken, der privaten Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften sind ermächtigt, falsche Münzen, wenn ihnen dieselben an Zahlungsstatt angeboten oder sonst vorgewiesen werden, mittelst Zerschneidens zur Zirkulation untauglich zu machen, und sie dem Träger oder Einsender zurückzustellen.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über polizeiliche Maßnahmen, wenn die betreffende Person oder Firma der Falschmünzerei oder des Münzbetrugs verdächtig ist. In diesem Falle ist der zuständigen Polizeibehörde, unter Zustellung der Münze, sofort Anzeige zu machen.

9. Februar
1904.

Art. 2. Wenn ein Geldstück oder mehrere solche, auf die in Art. 1 bezeichnete Weise unbrauchbar gemacht worden sind, und Zweifel darüber erhoben werden, ob die betreffende Münze falsch sei, so ist dieselbe der eidgenössischen Münzstätte zur maßgebenden Untersuchung zu übermitteln.

Geht aus der Untersuchung die Echtheit der unbrauchbar gemachten Münze hervor, so leistet die Eidgenossenschaft für deren Nennwert vollen Ersatz.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. März 1904 in Kraft; das Finanzdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt. Durch denselben wird der Bundesratsbeschluß vom 17. Juni 1867 (A. S. a. F., IX, 760) aufgehoben.

Bern, den 9. Februar 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

26. Oktober
1903.

betreffend

die Errichtung eines schweizerischen Central- polizeibureaus.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates,
vom 16. Juni 1902,

beschließt:

1. Es wird ein schweizerisches Centralpolizeibureau errichtet zum Zwecke der Einrichtung einer anthropometrischen Centralregistratur, der Führung eines Central-Strafenregisters und der Herausgabe eines schweizerischen Fahndungsblattes.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

26. Oktober
1903.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 2. Juni 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 26. Oktober 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 4. November 1903 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. März 1904 in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

betreffend

11. März
1904.

Anwendung des internationalen Telegraphenreglements und Zusätze zu Artikel 11 und 43 der Verordnung vom 30. Juli 1886 betreffend Benutzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Die fakultativen Bestimmungen des internationalen Telegraphenreglements von London*) betreffend die dringenden Telegramme und die Preßtelegramme haben für die Schweiz keine Anwendung zu finden; dagegen werden diese beiden Telegrammgattungen im Transit zugelassen.

2. Die in Artikel X dieses Reglements enthaltenen eventuellen Angaben und konventionellen Zeichen für „offene

*) Vereinbart im Jahre 1903 in London in Ausführung von Artikel 13 des internationalen Telegraphenvertrages d. d. St. Petersburg 10./22. Juli 1875 (A. S. n. F. II, 296).

11. März
1904.

Zustellung (R. O.)“ und „zu eigenen Händen zu bestellen (M. P.)“ sind auch im internen Dienst anzuwenden.

3. Der Artikel 43 der Verordnung über Benutzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz, vom 30. Juli 1886*), lautend: „Ist die Wohnung des Adressaten über einen Kilometer vom Ankunftstelegraphenbureau entfernt, so wird das Telegramm in der Regel ohne weiteren Zuschlag als gewöhnlicher taxfreier Brief durch die Post an Bestimmung befördert“, erhält folgenden Zusatz:

„Besteht zwischen dem Adressaten und einem Telephonabonnenten ein dem Telegraphenbureau schriftlich bekannt gegebenes Abkommen betreffend telephonische Abnahme und Bestellung der Telegramme durch den Abonnenten, so wird das Telegramm dem letztern zutelephoniert und erst nachher der Post übergeben. Eine Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung übernimmt jedoch die Verwaltung in diesem Falle nicht. Für die gesetzliche Telephontaxe von 10 Cts. wird der Abonnent belastet.

Will ein Aufgeber die telephonische Übermittlung vermeiden, so hat er vor der Adresse eine der in Art. 44 und 45 vorgesehenen Bestellungsarten (Expressen, Post, Stafette) vorzuschreiben, womit jede andere Beförderungsart ausgeschlossen ist.“

4. Artikel 11 der genannten Verordnung*) erhält folgenden Zusatz :

„Für jede vereinbarte (abgekürzte) Adresse wird eine Registrierungsgebühr von Fr. 20 per Jahr und für kürzere Dauer von Fr. 2 per Monat oder dessen Bruchteil erhoben. Inhaber von mehr als einer vereinbarten Adresse bezahlen die Gebühr so viele Mal

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. IX, S. 231.

als sie Adressen besitzen. Diese Gebühren sind bei der Einschreibung ins Register zu erlegen.

11. März
1904.

Die Jahresgebühr läuft mit dem Kalenderjahr. Für in der Zwischenzeit hinzugekommene Adressen gilt die Monatsgebühr, doch kann ausnahmsweise für die Zeitdauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 für sämtliche vereinbarte Adressen die halbe Jahresgebühr mit Fr. 10 erhoben werden.

Vereinbarte Adressen, welche nicht innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der vorausbezahlten Periode erneuert werden, sind als dahingefallen zu betrachten und im Register zu streichen.“

5. Die Vorschriften unter Ziffer 2, 3 und 4 hiervor treten mit dem 1. Juli 1904 in kraft.

Bern, den 11. März 1904.

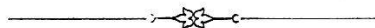
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



15. März
1904.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Zolldepartements,
beschließt:

1. In Art. 155, 2. Alinea, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) werden die Worte „neuer Obst- und Traubenwein“ gestrichen, so daß diese Produkte im landwirtschaftlichen Grenzverkehr nicht mehr zollfrei eingeführt werden können.

Art. 159, Alinea 1, erhält dementsprechend folgenden Wortlaut: „Landwirtschaftliche Freipässe haben jeweilen nur für das laufende Jahr und nur für die in demselben angegebenen Erzeugnisse und Mengen Gültigkeit.“

Art. 160, als hinfällig geworden, wird gestrichen.

2. Dieser Beschluß tritt auf 1. April 1904 in Kraft.

Bern, den 15. März 1904.

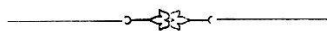
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Beitritt des Kantons Graubünden

18. März
1904.

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Mit Zuschrift vom 14. März 1904 teilt das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden dem Bundesrate mit, daß das Volk dieses Kantons durch Abstimmung vom 28. Februar 1904 beschlossen habe, dem Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom 5./20. November 1903 (A. S. n. F. XIX, 787) beizutreten.

Diese Beitrittserklärung wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung publiziert, wodurch das Konkordat auch für den Kanton Graubünden Rechtswirksamkeit erhält.

Bern, den 18. März 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.



10./18. März
1904.

Erklärung

zwischen

**der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden be-
treffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr unter
den beiderseitigen Zivilstandsbeamten.**

Ministerial-Erklärung.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung und dem Hohen Schweizerischen Bundesrat Einverständnis darüber besteht, daß im Interesse der Erleichterung des regen Verkehrs unter den beiderseitigen Staatsangehörigen für die badischen und schweizerischen Standesbeamten der unmittelbare Geschäftsverkehr fortan ohne Einschränkung zuzulassen ist, wird die Großherzogliche Regierung auf

Erklärung.

Nachdem zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Großherzoglich Badischen Regierung Einverständnis darüber besteht, daß für die schweizerischen und badischen Zivilstandsbeamten der unmittelbare Geschäftsverkehr fortan ohne Einschränkung zuzulassen ist, erklärt der Schweizerische Bundesrat der Großherzoglich Badischen Regierung seinerseits, er werde den schweizerischen Zivilstandsbeamten

Einkunft einer entsprechenden Erklärung des Hohen Schweizerischen Bundesrats die Standesbeamten des Landes hiernach mit Weisung versehen.

Karlsruhe, den 10. März 1904.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
Freiherr von Marschall,
Ministerialdirektor.

ohne Verzug in diesem Sinne Weisung zukommen lassen. 10./18. März 1904.

Zu Urkund dessen ist die vorstehende, der badischen Ministerial-Erklärung vom 10. März 1904 entsprechende Gegenerklärung durch den Bundespräsidenten und den eidgenössischen Kanzler, unter Beifügung des Siegels des Bundesrates, unterzeichnet worden.

Bern, den 18. März 1904.

Im Namen
des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Ringier.



31. März
1904.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikels 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 40 und 44 des Bundesgesetzes
betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forst-
polizei vom 11. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 492);
auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Artikel 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen von 25 bis 35 % an die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten der Kantone wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;

2. daß die Besoldungen betragen:

- a. in Kantonen mit mehr als 13,000 ha. Waldareal, der Oberförster wenigstens Fr. 4000, der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 3000;
- b. in Kantonen mit 13,000 ha. oder weniger Waldareal, der Oberförster wenigstens Fr. 3000—3500, der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 2500—2800.

31. März
1904.

Der Bundesrat behält sich vor, innert diesen Beträgen für die einzelnen Beamten die Minimalbesoldung der Forstbeamten festzusetzen;

3. daß die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen;

4. daß die Kantone zudem den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1904 in Kraft.

Bern, den 31. März 1904.

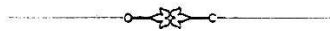
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



5. April
1904.

Bundesratsbeschluß
betreffend
**Abänderung von Art. 80, Absatz 1, der Verordnung
über das Telephonwesen.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Der Art. 80, Absatz 1, der Verordnung vom 24. September 1895 betreffend das Telephonwesen (A. S. n. F. XV, 234) wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

„Als Betrag der Garantie wird eine runde Summe angenommen, wie sie sich aus der mutmaßlichen Liniengänge und ohne Rücksicht auf die Drähtezahl im Verhältnis von Fr. 50 per Kilometer, oder Bruchteil eines solchen, ergibt. Die beim Bau oder bei späteren Traceänderungen eintretenden Längendifferenzen fallen außer Betracht. Die bereits bestehenden Garantieverträge bleiben unverändert.“

Der Absatz 2 des Art. 80 erleidet keine Veränderung.
Die neue Redaktion tritt auf 1. April 1904 in Kraft.

Bern, den 5. April 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesratsbeschluss11. April
1904.

betreffend

Abänderung des Artikels 6 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

In Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz, vom 12. November 1901 (A. S. n. F. XVIII, 849), wird der Satz:

„ebenso fällt dieselbe dahin, wenn der Patient den vom [Oberfeldarzt angeordneten Eintritt in den Spital verweigert“

gestrichen.

Bern, den 11. April 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

15. April
1904.

Übereinkommen

zwischen

der Schweiz und Rußland betreffend den Austausch von Postanweisungen.

(In Kraft ab 15. April 1904.)

Unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Oberbehörden haben die Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1.

1. Zwischen der Schweiz und Rußland wird ein regelmäßiger Austausch von Postanweisungen eingerichtet.
2. Dieser Austausch erfolgt durch Vermittlung der von jeder der beiden Verwaltungen bezeichneten Bureaux.
3. Diese Bureaux werden einander die in ihrem Lande für das andere Land ausgestellten Anweisungen durch Listen mitteilen.

Artikel 2.

1. Die Verwaltung des Aufgabelandes wird entscheiden, ob die Aufgeber den Betrag auf den Postanweisungen in der Währung des Aufgabel- oder des Bestimmungslandes anzugeben haben.

2. Wird der Anweisungsbetrag in der Währung des Aufgabelandes angegeben, so hat die Verwaltung des Aufgabelandes für die Umrechnung in die Metallwährung des Bestimmungslandes zu sorgen.

15. April
1904.

3. Die Postverwaltung des Aufgabelandes bestimmt den Umwandlungskurs des eigenen Geldes in Bargeld des Bestimmungslandes nach eigenem Ermessen. Die Verwaltungen der kontrahierenden Länder teilen sich gegenseitig den festgesetzten Einzahlungskurs und allfällig später vorkommende bezügliche Änderungen mit.

Artikel 3.

1. Die Vertragsverwaltungen behalten sich das Recht vor, gemeinschaftlich den Maximalbetrag jeder im betreffenden Lande aufgegebenen Postanweisung festzusetzen. Derselbe darf in keinem Falle unter 100 Rubel oder Fr. 266 bleiben.

2. Bei Festsetzung der Postanweisungsbeträge fallen Bruchteile von 5 Centimen oder von 1 Kopeke außer Betracht.

Artikel 4.

1. Die Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in der Metallwährung des Bestimmungslandes oder in kurrentem Papiergeld, unter Aufzahlung allfälliger Kursdifferenzen.

2. Die Vertragsverwaltungen sind befugt, das Anrecht auf eine Postanweisung aus dem andern Land durch Indossement im eigenen Land übertragbar zu erklären.

Artikel 5.

1. Jede der beiden Verwaltungen setzt die Gebühren auf Postanweisungen fest, die sie dem andern Lande überliefert.

15. April
1904.

2. Diese Gebühr darf immerhin 1 % der runden Summen nicht übersteigen, die die Einzahlungsskala bilden. Sie kann im gegenseitigen Einverständnis der beiden beteiligten Verwaltungen herabgesetzt werden. Die amtlichen Postanweisungen postdienstlicher Natur, die die beiden Postverwaltungen oder ihre Bureaux unter sich auswechseln, sind gebührenfrei.

3. Die beiden Verwaltungen werden sich die zur Anwendung kommenden Gebühren und deren spätere Änderungen bekannt geben.

4. Die russische Postverwaltung kann eine 20 Kopeken nicht übersteigende besondere Gebühr für die Auszahlung einer Postanweisung im Domizil des Empfängers erheben.

5. Der Aufgeber einer Postanweisung kann sich eine Zahlungsmeldung verschaffen, indem er ausschließlich zu gunsten der Verbandsverwaltung eine feste Gebühr im gleichen Betrage entrichtet, wie sie in diesem Lande für die Rückscheine für eingeschriebene Briefpostgegenstände erhoben wird. Die gleiche Gebühr kann auf Auskunftsbegehren über das Schicksal von Postanweisungen angewendet werden, die nach der Einzahlung aufkommen, wenn die Gebühr für den Erhalt einer Zahlungsmeldung nicht schon vorher vom Aufgeber entrichtet worden ist.

6. Der Aufgeber kann den Rückzug oder die Adreßänderung einer Postanweisung unter den Bedingungen und Vorbehalten erlangen, die für die Briefpost im Weltpostvertrag (zurzeit Artikel 9 des Vertrages von Washington) festgesetzt sind, so lange als der Empfänger noch nicht in den Besitz der Postanweisung oder des Geldes gelangt ist. Telegraphische Begehren für den Rückzug oder die Adreßänderung sind jedoch unzulässig.

7. Die Postanweisungen und die darauf gegebenen Quittungen, wie auch die den Aufgebern ausgelieferten

Aufgabebescheinigungen dürfen zu lasten der Versender oder Empfänger mit keinen andern als den vorgenannten Gebühren oder Taxen belegt werden.

15. April
1904.

Artikel 6.

Telegraphische Postanweisungen sind unzulässig.

Artikel 7.

1. Die versendende Postverwaltung belastet sich zu gunsten der Empfangsverwaltung mit dem Totalbetrag der zur Zahlung angewiesenen Postanweisungen, unter Hinzurechnung eines halben Prozents ($\frac{1}{2} \%$) der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der angewiesenen und dem Betrag der annullierten und rückvergüteten Postanweisungen. Immerhin wird für die amtlichen Postanweisungen, die gemäß Artikel 5 gebührenfrei sind, keinerlei Zuschlag berechnet.

2. Der vorgenannte Gebührenanteil kann, je nach der in Artikel 5, Ziffer 2, hiervoor erwähnten Herabsetzung der Gebühr auf den Postanweisungen, in gegenseitigem Einverständnis der beiden Postverwaltungen ermäßigt werden.

Artikel 8.

1. Für die einbezahlten Postanweisungsbeträge wird den Aufgebern bis zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten Gewähr geleistet.

2. Dabei ist jedoch verstanden, daß Reklamationen wegen Ausbezahlung einer Anweisung an unberechtigte Dritte nur innerhalb eines Jahres vom Datum ihrer Aufgabe an berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist lehnen die Verwaltungen jede Verantwortlichkeit für irrige Auszahlung ab.

15. April
1904.

3. Für poste-restante adressierte Anweisungen erlischt diese Verantwortlichkeit ebenfalls bei der Auszahlung an eine Person, die sich gemäß den internen Vorschriften des Bestimmungslandes darüber ausgewiesen hat, daß ihr Name und ihre Eigenschaften mit den Angaben der Postanweisung im Einklang stehen.

4. Es bleibt verstanden, daß Reklamationen wegen nicht erfolgter Auszahlung von Postanweisungen nur innerhalb der im Aufgabeland gesetzlich und reglementarisch bestimmten Frist angänglich sind. Die allfällige Ausstellung von Duplikaten für unausbezahlte Anweisungen gibt zu keinerlei Gebührenbezug Anlaß.

5. Die im Anweisungsdienste von jeder Verwaltung einkassierten Beträge, die innert der im Aufgabeland gesetzlich oder reglementarisch festgelegten Fristen von den Berechtigten nicht beansprucht werden, verfallen endgültig der Verwaltung des Aufgabelands. Diese Verwaltung wird indessen die nötigen Maßnahmen treffen, um solche Beträge den Aufgebern vor den erwähnten Verfallzeiten zurückzubezahlen.

6. Die Postverwaltung des Aufgabelands ist von allen Anweisungen, deren Auszahlung sechs Monate nach der Aufgabe noch nicht stattgefunden hat, zu benachrichtigen.

Artikel 9.

1. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs stellt die russische Postverwaltung über die bei beiden Verwaltungen einbezahlten Beträge und über die gegenseitig in Ausführung von Artikel 7 hiervor sich ergebenden Guthaben Rechnung.

2. Der Saldo wird in Frankenwährung ermittelt. Zu diesem Zwecke wird die russische Währung auf dem Fuße von 100 Rubel = Fr. 266. 68 umgewandelt. Dieser Um-

wandlungskurs kann aber jederzeit in gemeinsamem Einverständnis der Postverwaltungen der kontrahierenden Länder abgeändert werden.

15. April
1904.

Artikel 10.

1. Die schweizerische Postverwaltung wird diese Rechnung prüfen, wo nötig berichtigen, und, sofern der Saldo zu gunsten von Rußland lautet, den daherigen Betrag spätestens einen Monat nach Empfang der Rechnung bezahlen.

2. Lautet der Saldo zu gunsten der schweizerischen Postverwaltung, so bezahlt die russische der schweizerischen Postverwaltung den daherigen Betrag spätestens einen Monat nach Eintreffen der Anzeige der anerkannten oder berichtigten Rechnung.

3. Die Saldozahlungen erfolgen in effektiven Franken wie folgt:

Wenn der Saldo zu gunsten von Rußland lautet, bezahlt die schweizerische Postverwaltung den daherigen Betrag an ein von der russischen Postverwaltung zu bezeichnendes Bankhaus in Paris.

Wenn der Saldo zu gunsten der Schweiz lautet, liefert die russische Postverwaltung den Gegenwert der schweizerischen Oberpostkontrolle in Bern in Checks oder Sichtwechseln auf Paris, die auf die eidgenössische Staatskasse in Bern indossiert sind.

4. Die aus der Saldierung hervorgehenden Kosten fallen zu lasten der zahlenden Verwaltung.

5. Stellt sich im Laufe des Vierteljahrs heraus, daß eine Verwaltung gegenüber der andern für einen Betrag von mehr als Fr. 50,000 ungedeckt ist, so bezahlt die schuldnerische der andern Verwaltung einen der Differenz annähernd entsprechenden Akonto. Die Anzahlungen sind

15. April 1904. nach dem in Ziffer 3 hiavor angegebenen Verfahren zu leisten und zu gunsten der zahlenden Verwaltung in Rechnung zu stellen.

Artikel 11.

Der amtliche Briefwechsel betreffend den Postanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Rußland wird sowohl zwischen den Zentralverwaltungen dieser beiden Länder, als zwischen den Auswechslungsbureaux für die Listen in französischer Sprache geführt.

Artikel 12.

1. Die Art und Weise der Aufgabe der Postanweisungen wird in beiden Ländern nach den daselbst zu Kraft bestehenden Bestimmungen festgelegt.

2. Das Auszahlungsverfahren für die Postanweisungen regelt sich nach den im Empfangslande geltenden Bestimmungen.

Artikel 13.

Jede Postverwaltung ist ermächtigt, den Postanweisungsdiens im eigenen Lande auf eine gewisse Zahl von Städten zu beschränken und vorübergehend den Austausch von Postanweisungen ganz einzustellen, sobald der Wechselkurs oder irgend ein anderer Umstand zu Mißbräuchen führen oder die Interessen des betreffenden Landes schädigen könnten. Von dieser Verkehrseinstellung ist die andere Verwaltung sofort, wo nötig telegraphisch, zu benachrichtigen.

Artikel 14.

Die Postverwaltungen beider Länder sind ermächtigt, gemeinsam die Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen aufzustellen und jederzeit nach den Bedürfnissen des Verkehrs abzuändern.

Artikel 15.

15. April
1904.

Gegenwärtiges Übereinkommen tritt am 2./15. April 1904 in Kraft. Es bleibt gültig bis nach Verfluß eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Datum, an dem die eine der beiden Verwaltungen der andern die Absicht kund gegeben hat, dessen Wirkungen einzustellen.

Artikel 16.

Gegenwärtiges Übereinkommen wird tunlichst bald durch den Austausch ministerieller Erklärungen ratifiziert. *)

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 18. Februar 1904 und in Petersburg am 18./31. Januar 1904.

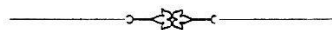
Der schweiz. Oberpostdirektor:

(Gez.) **Lutz.**

Der amtierende Generaldirektor
der Posten und Telegraphen von Rußland:

(L. S.) (Gez.) **Sévastianoff.**

*) Das Übereinkommen wurde vom Bundesrat am 25. März 1904 ratifiziert. Der Austausch der beidseitigen Erklärungen ist am 30. März und 6. April 1904 auf dem Korrespondenzwege erfolgt. Unterm 10. Mai hat sodann der Bundesrat die Aufnahme des Übereinkommens in die eidg. Gesetzssammlung verfügt.



5. Mai
1904.

Beitritt des Kantons Schwyz

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Mit Zuschrift vom 28. Januar/27. April 1904 teilt der Regierungsrat des Kantons Schwyz dem Bundesrate mit, daß der Kantonsrat von Schwyz am 2. Dezember 1903 beschlossen habe, dem Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom 5./20. November 1903 (A. S. n. F. XIX, 787) beizutreten.

Diese Beitrittserklärung wird in der eidgenössischen Gesetzsammlung publiziert, wodurch das Konkordat auch für den Kanton Schwyz Rechtswirksamkeit erhält.

Bern, den 5. Mai 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an: Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt Neuenburg und Genf.



Bundesratsbeschuß

betreffend

20. Mai
1904.

Abänderung von Art. 44, Ziffer 4, der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Maximalgewicht für Bienen).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Postdepartements,
beschließt:

Der lit. c von Ziffer 4 des Artikels 44 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (A. S. n. F. XIV, 555) wird folgende neue Fassung gegeben:

„c. Ausnahmsweise ist für Sendungen von Bienen, Kaninchen und Geflügel (Vögel aller Art), unter Aufrechthaltung aller übrigen Beschränkungen, das zulässige Maximalgewicht einer Sendung auf 10 kg. festgesetzt.“

Bern, den 20. Mai 1904.

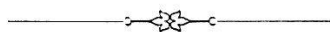
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



24. Mai
1904.

Beitritt von Rumänien

zum

internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober
1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Originaltext.

Protocole d'adhésion.

Les puissances signataires de la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer *) ont résolu par une déclaration additionnelle signée à Berne le 20 septembre 1893, **) que les

*) Voir recueil des chemins de fer XII, 165.

**) Voir recueil des chemins de fer XIV, 309.

Übersetzung.

Beitritts-Protokoll.

Die Signatarmächte des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 *) haben durch eine am 20. September 1893 in Bern unterzeichnete Zusatz-erklärung **) festgesetzt, daß

*) Siehe E. A. S. XII, 152.

**) Siehe E. A. S. XIV, 295.

24. Mai
1904.

Etats qui n'ont pas pris part à ladite convention pourront être admis à y adhérer.

En conséquence :

Sa majesté le roi de Roumanie, désirant faire usage de cette faculté, a nommé son plénipotentiaire Monsieur Jon J. C. *Bratianu*, son Ministre secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères, lequel, en produisant ses pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, a déclaré :

Le Royaume de Roumanie adhère à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer.

Le Président de la Confédération suisse, chef du Département politique, Monsieur Robert *Comtesse*, accepte cette déclaration d'adhésion au nom des puissances signataires de la convention.

En foi de quoi le présent protocole a été dressé en deux

den Staaten, welche an dem Übereinkommen nicht teilgenommen haben, der Beitritt zu demselben offen steht.

Seine Majestät der König von Rumänien wünscht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen und hat als seinen Bevollmächtigten den Herrn Jon J. C. *Bratianu*, seinen Minister, Staatssekretär beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, ernannt, welcher, nach Vorlage seiner in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, erklärt hat :

Das Königreich Rumänien tritt dem internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr bei.

Der schweizerische Bundespräsident, Vorsteher des politischen Departements, Herr Robert *Comtesse*, nimmt diese Beitrittserklärung im Namen der Signatarmächte des Übereinkommens entgegen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Protokoll in zwei

24. Mai
1904.

exemplaires à Bucarest et à
Berne.

Bucarest, le 14/27 avril
1904.

(L. S.) **Jon J. C. Bratianu.**

Berne, le 24 mai 1904.

(L. S.) **Comtesse.**

Doppeln in Bucarest und
Bern ausgefertigt worden.

Bucarest, den 14/27 avril
1904.

(L. S.) **Jon J. C. Bratianu.**

Bern, den 24. Mai 1904.

(L. S.) **Comtesse.**

NB. Der Beitritt Rumäniens zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist vom Bundesrat unterm 24. Mai 1904 den beteiligten Staaten mitgeteilt worden. Dieser Beitritt ist somit vom 25. Juni 1904 an rechtskräftig (s. Zusatzerklärung vom 20. September 1893, E. A. S. XIV, 295).



17. Mai
1904.

Beitritt
der
**Transvaal- und Orange-
fluß-Kolonien zum inter-
nationalen Telegraphenvertrag.**

Mit Note vom 5. Mai 1904 teilt die britische Gesandtschaft dem Bundesrate mit, daß die Transvaal- und Orange-
fluß-Kolonien auf 1. Juli 1904 den Beitritt zum internatio-
nalen Telegraphenvertrag d. d. Petersburg 10./22. Juli 1875
(A. S. n. F. II, 296) erklärt haben.

Bern, den 17. Mai 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



13. Juni
1904.

Konkordat

über

eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone *Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg* und *Genf* beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

I.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiet der Konkordats-Kantone.

Kapitel 1.

Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnischein und Kontrollnummer.13. Juni
1904.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmäßigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. seine Photographie;
- c. die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d. die Dauer der Bewilligung;
- e. einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben

13. Juni
1904.

vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten placiert. Diese Schilde sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konkordats-Kantone.

Art. 5. Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen

13. Juni
1904.

versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen; auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

13. Juni
1904.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hülfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

13. Juni
1904.**Fahrräder.**

Art. 17. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen der Konkordats-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konkordats-Kantone gültig.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. die Militärradfahrer im Dienst;
2. die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

13. Juni
1904.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27. Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über acht Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen u. s. w. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf

Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz, angeben.

13. Juni
1904.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten oder auf einzelne Straßen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obigem Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Vorstehendes Konkordat genehmigt.

Bern, den 13. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

28. Juni
1904.

Nachtrag III

zum

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Gültig vom 15. Juli 1904 an.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluß vom 28. Juni 1904.)

Der gegenwärtige III. Nachtrag enthält die Zusammenfassung der Änderungen und Ergänzungen, welche seit dem 10. Oktober 1901 im Transportreglement und in den Anlagen zu demselben durchgeführt worden sind, ferner eine neue Fassung der lit. *dd* der Ziffer II des § 53, sowie einige neue Änderungen und Ergänzungen der Anlage V (Position XXVI und XXXV *a*) und des alphabetischen Verzeichnisses hierzu.

§ 8.

Fahrpreise. Ermässigung für Kinder.

Der Absatz 2 hat folgende Fassung erhalten:

„Kinder unter vier Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Kinder vom vierten bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte der Taxe für Erwachsene. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes, so entscheidet einstweilen der Stationsvorstand, beziehungsweise der Zugführer.“

Billette. Gültigkeitsdauer.

Der Absatz 4 (vgl. I. Nachtrag) ist wie folgt neu gefaßt worden:

„Für die Gültigkeitsdauer der Billette gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Personenbillette für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hiervon machen die Billette nach Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billette haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages.

b. Neben den einfachen Billetten werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billette für Hin- und Rückfahrt (Retourbillette) ausgegeben. Diese Billette haben zehn Tage Gültigkeit. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Gültigkeitsdauer inbegriffen; diese erlischt also um Mitternacht des zehnten Tages.

c. Wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst oder wird mit einem Retourbillet innerhalb der Gültigkeitsdauer die Rückreise mit einem Nachtzuge angetreten oder wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des einfachen oder Retourbillets die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne daß die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschließenden Zügen gültig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden.

d. Auf den Billetten ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie gültig sind. Hierbei ist auf die unter *c* bezeichnete Ausnahme nicht Rücksicht zu nehmen.

28. Juni
1904.

Sofern die Gültigkeit eines Billets auf einen bestimmten Zug beschränkt wird, so ist dies auf demselben vorzumerken.“

§ 28.

Begriff des Reisegepäckes.

Der Absatz 4 hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen, sowie Gegenstände, welche von der Beförderung als Eilgut oder Frachtgut ausgeschlossen sind (§§ 22, 53 und 57), ferner die nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen zum Eilguttransport zugelassenen Artikel „flüssige Kohlensäure in Behältern, verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff in Behältern“ (§ 53, Ziffer II, lit. *bb* [ausschließlich der Sodors] und *cc*) können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstandenen Schaden und werden den zuständigen Behörden zur Bestrafung überwiesen.“

§ 36.

Begriff der landwirtschaftlichen Traglasten. Haftung für dieselben.

Die Absätze 1 und 2 sind aufgehoben und durch die nachstehenden neuen Vorschriften ersetzt worden:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, in den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 kg. nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht kommt die Taxe der Stückgutklasse 1 des Gütertarifs zur Anwendung in der Weise, daß von dem

Gesamtgewicht das Freigewicht von 25 kg. in Abzug gebracht und der Überschuß nach den für Stückgüter geltenden Vorschriften, also nach Einheiten von 10 kg., mit einem Minimalgewicht von 20 kg. taxiert wird. Bei der Aufgabe solcher Traglasten, die bei der Gepäckexpedition zu erfolgen hat, ist vom Träger das Fahrbillet vorzuweisen.

28. Juni
1904.

Sendungen im Gewichte von über 100 kg. sind ohne weiteres von der Behandlung als Traglasten ausgeschlossen.

Als Traglasten landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden behandelt:

Gemüse, Gartengewächse (Blumenstöcke, Setzlinge), Früchte aller Art, Honig, Wachs, Eier, Milch, Rahm, Butter, Käse, Zieger, ferner kleines einheimisches Geflügel, insofern dasselbe in Tragkäfigen oder Tragkörben zum Transport gelangt.

Als Traglasten einheimischer gewerblicher Erzeugnisse werden behandelt: Solche Gegenstände, die vom Träger und Aufgeber selbst oder von dessen Familie gefertigt worden sind, wie z. B.: landwirtschaftliche Geräte (Rechen, Gabeln etc.), Küblerwaren, Korbwaren, Strohwaren, Klempnerwaren, Seilerwaren, gewöhnliche Holzwaren (Holzschuhe, Waschklammern u. dgl.), sowie andere Erzeugnisse der Hausindustrie, sämtlich unverpackt oder in solcher Verpackung, die eine Prüfung des Inhalts mit Leichtigkeit gestattet.

Die gleiche Begünstigung wie für die Traglasten ist auch auf diejenigen Emballagen anwendbar, welche zum Transport der bezeichneten Gegenstände gedient haben und mit deren Träger leer zurückbefördert werden.

Hausierer oder andere Personen, welche mit gewerblichen Erzeugnissen, die nicht von ihnen selbst oder von ihrer Familie gefertigt worden sind, Handel treiben, haben auf obige Begünstigungen keinen Anspruch.“

28. Juni
1904.

§ 53.

Art der Beförderung.

Die lit. *dd* unter Ziffer II (siehe I. Nachtrag) erhält folgende neue Fassung:

„*dd*. Kupfervitriol in Pulverform und Mischungen von pulverisiertem Kupfervitriol mit andern Substanzen, sowie Pulver zur Herstellung von Bordeauxbrühe, sofern deren Verpackung den bestehenden Vorschriften (vgl. § 58, Anlage V, Ziffer XXVI) entspricht, ferner Kupfervitriol in Kristallen bei Verpackung in soliden Säcken, wenn das Gewicht der einzelnen Säcke 50 kg. nicht übersteigt.“

Anlage V.

In § 58, betreffend die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände, sind folgende Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen vorgenommen worden oder werden neu vorgenommen:

1. Position VI.

Der 3. Absatz hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Phosphorcalcium und Phosphoresquisulfid werden unter den gleichen Bedingungen wie amorpher Phosphor zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend“, beziehungsweise „Phosphoresquisulfid enthaltend“.“

2. Folgende neue *Position XVb* ist nach *Position XV a* eingeschaltet worden:

„XVb.

28. Juni
1904.

Geladene und gefüllte elektrische Akkumulatoren werden nur unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. jede einzelne Akkumulatorenkiste muß mit einer leicht sichtbaren Aufschrift: „Vorsicht! Oben! Nicht stürzen!“ versehen sein;
2. bei Aufgabe zum Transport in gewöhnlicher Fracht darf das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 150 kg. und bei Aufgabe zum Transport in Eilfracht 100 kg. nicht übersteigen;
3. die Akkumulatorenkisten müssen auf zwei Seiten mit starken Handhaben versehen sein;
4. an den Akkumulatorenkisten vorstehende Kontakte müssen derart isoliert sein, daß eine Berührung mit Metallteilen der Wagen selbst oder andern Gegenständen verunmöglicht wird.“

3. *Position XXIII.*

Der 1. Absatz hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Ölen, falls dazu nicht luftdicht verschlossene Kessel-(Bassin-)wagen verwendet werden, desgleichen von Salmiakgeist, von Blutlausgift (einem Gemenge von Schmierseife, Karbolöl und Fuselöl), sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält) findet nur in offenen Wagen statt.“

4. *Position XXVI.*

Diese Position erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und

28. Juni
1904.

rotes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol in Pulverform und Mischungen von pulverisiertem Kupfervitriol mit andern Substanzen, Pulver zur Herstellung von Bordeauxbrühe, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern, versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Für Pulver zur Herstellung von Bordeauxbrühe (Vitriolpulver) wird bei Beförderung in ganzen Wagenladungen auch die Verpackung in soliden Säcken gestattet.

Kupfervitriol in Kristallen wird auch bei Verpackung in soliden Säcken zur Beförderung angenommen.

Bleischlamm (Niederschlag aus elektrischen Akkumulatorenbatterien) wird nur in dicht verschlossenen Gefäßen (Kübeln etc.) zum Transport angenommen.“

5. Position XXXV a.

Im zweiten Absatz der Ziffer 3 der lit. J ist das Wort „Wagenmiete“ zu ersetzen durch „Verspätungsgebühr“.

6. Position XXXV c.

Es ist eingeschaltet worden:

a. vor „Bautzener Sicherheitspulver“:

„Ammoncarbonit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl und höchstens 4 Prozent Kollodiumwolle und Nitroglycerin);“;

- b. zwischen „Bautzener Sicherheitspulver“ und „Dahmenit“:

28. Juni
1904.

„Cheddite Nr. 41 N und 60 N (Gemenge von Natriumchlorat, Nitronaphthalin und einem fetten Öle [Rizinusöl] mit oder ohne Zusatz von Dinitrotoluol);“;

„Cheddite Nr. 60^{bis} (Gemenge von chloresaurem Kali, Nitronaphthalin, einem fetten Öle [Rizinusöl] und Dinitrotoluol);“;

- c. nach „Dahmenit B“:

„Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl, Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent Kolloidumwolle und Nitroglycerin);“;

- d. in dem in Klammer stehenden Zusatz zu den Artikeln „Petroklastit und Haloklastit“ (s. II. Nachtrag) nach dem Worte „Kaliumbichromat“: „mit oder ohne Zusatz von pulverisierter Holzkohle“;

- e. hinter den Worten „Sicherheitssprengstoffe Street Nr. 41 und 60“ (s. II. Nachtrag): „oder Cheddite Nr. 41 und 60“;

- f. in dem in Klammer stehenden Zusatz zum Artikel „Westfalit“ vor den Worten „mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen“: „auch mit Zusatz von höchstens 10 Prozent Aluminiumpulver, ferner“;

- g. nach „Westfalit“:

„Westfalit, schweres (Gemenge von Ammonsalpeter, Aluminium und Dinitrotoluol)“.

7. Die *Positionen XLIVa* und *XLIVb* (diese s. II. Nachtrag) sind abgeändert worden in „*XLIVb*“ und „*XLIVc*“.

8. Als neue *Position XLIVa* ist nachgetragen worden:

„*XLIV a.*

Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme

28. Juni
1904.

verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren der Flasche nicht lockert.

Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwole, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.“

9. Die *Position L a* ist abgeändert worden in „*L b*“.

10. Als neue *Position L a* ist eingeschaltet worden:

„L a.

28. Juni
1904.

Die unter der Bezeichnung „Ignis“ und „festes Petrol“ in den Handel kommenden Anfeuerungspräparate werden nur in soliden, gut verschlossenen Kisten oder Fässern verpackt zur Beförderung angenommen.“

11. Position LV.

Der Wortlaut des zweiten Satzes im ersten Alinea ist wie folgt abgeändert worden:

„Der Wert muß im Frachtbriefe in der Spalte „Inhalt“ angegeben werden. Derselbe bildet auch den Höchstbetrag für die zu zahlende Entschädigung.“

12. Alphabetisches Verzeichnis.

Dasselbe ist folgendermaßen ergänzt, beziehungsweise abgeändert worden:

28. Juni
1904.

Artikel	Anlage V	Anmerkung
	Nummer der Position	
A.		
Acetylgas	XLIV ^c	
Akkumulatoren, elektrische, geladen und gefüllt	XV ^b	
Ammoncarbonitpatronen	XXXV ^c	
B.		
Bleischlamm	XXVI	
Blutlausgift, sowie Gefäße, in denen es befördert wurde	XXIII	{ Wegen Zusammenpackung mit andern Artikeln siehe XXXV
Bohrspäne aus Eisen und Stahl, gefettete	L ^b	
C.		
Cheddite Nr. 41 und 60, Patronen hieraus	XXXV ^c	
Cheddite Nr. 41 N und 60 N, Patronen hieraus	XXXV ^c	
Cheddite Nr. 60 ^{bis} , Patronen hier- aus	XXXV ^c	
D.		
Donaritpatronen	XXXV ^c	
Drehspäne aus Eisen und Stahl, gefettete	L ^b	
E.		
Eisenspäne, gefettete	L ^b	
Elektrische Akkumulatoren, geladen und gefüllt	XV ^b	
G.		
Gesteinssicherheitspulver, Patronen hieraus	XXXV ^c	
Grubengas	XLIV ^b	
J.		
Ignis	L ^a	
K.		
Kesselrückstände von der Leder- leimfabrikation, sowie Gefäße, Säcke und Decken, in oder unter denen sie befördert wurden	XXXII 4	
Kohlensäure, gasförmige	XLIV ^b	

28. Juni
1904.

Artikel	Anlage V	Anmerkung
	Nummer der Position	
L.		
Leimdünger, sowie Gefäße, Säcke und Decken, in oder unter denen er befördert wurde . .	XXXII 4	
Leimkalk, sowie Gefäße, Säcke und Decken, in oder unter denen er befördert wurde	XXXII 4	
Leimkäse, sowie Gefäße, Säcke und Decken, in oder unter denen er befördert wurde	XXXII 4	
Luft, flüssige	XLIV ^a	
N.		
Nitrobenzol, Rückstände von der Reduktion desselben aus Anilinfabriken	L ^b	
P.		
Patronen aus Ammoncarbonit .	XXXV ^c	
Patronen aus Cheddite Nr. 41 u. 60	XXXV ^c	
Patronen aus Cheddite Nr. 41 N und 60 N	XXXV ^c	
Patronen aus Cheddite Nr. 60 ^{bis}	XXXV ^c	
Patronen aus Donarit	XXXV ^c	
Patronen aus Gesteinssicherheitspulver	XXXV ^c	
Patronen aus Streetschen Sicherheitssprengstoffen Nr. 41 u. 60 oder aus Cheddite Nr. 41 und 60	XXXV ^c	
Patronen aus schwerem Westfalit	XXXV ^c	
Phosphoresquisulfid	VI	
Petrol, festes	L ^a	
R.		
Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzols aus Anilinfabriken	L ^b	
S.		
Stahlspäne, gefettete	L ^b	
W.		
Westfalitpatronen aus schwerem Westfalit	XXXV ^c	

28. Juni
1904.

Anlage XI.

Die in dieser Anlage (s. I. Nachtrag) für die Kantone Aargau und Schaffhausen enthaltenen Angaben sind durch die folgenden ersetzt worden:

„Aargau: Lichtmeß (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), gültig ausschließlich für die Stationen:

Augst, Baden, Baden=Oberstadt, Benzenschwil, Berikon=Widen, Boswil=Bünzen, Bremgarten, Bremgarten=Oberthor, Dätwil, Döttingen-Klingnau, Dottikon=Dintikon, Eiken, Etzgen, Felsenau, Frick, Hornussen, Killwangen, Koblenz, Laufenburg, Leibstadt, Mägenwil, Mellingen, Möhlin, Mühlau, Mumpf, Muri, Oberrüti, Rekingen, Rheinfelden, Rudolfstetten, Rümikon, Schwaderloch, Siggenthal=Würenlingen, Sins, Stein=Säckingen, Turgi, Wettingen, Wohlen=Villmergen, Würenlos, Zurzach;
für die übrigen Stationen: keine weiteren Feiertage.“

„Schaffhausen: Ostermontag, Pfingstmontag, Stephans-tag (26. Dezember), letzterer nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.“



Beitritt des Kantons Aargau

15. Juli
1904.

zum

Konkordat betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1904 teilt die Regierung des Kantons Aargau dem Bundesrate mit, daß der Große Rat dieses Kantons unterm 11. Juli beschlossen habe, dem Konkordat betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr beizutreten.

Bern, den 15. Juli 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Konkordat sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.



23. Juli
1904.

Beitritt von Schweden

zur

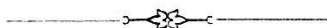
Union betreffend Urheberrecht.

Mit Note vom 8. d. hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Schweden dem Bundesrate den Beitritt des Königreichs Schweden zur internationalen Übereinkunft vom 9. September 1886 betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll und Vollziehungsprotokoll (A. S. n. F. X, 219), sowie zu der in Paris am 4. Mai 1896 unterzeichneten interpretierenden Erklärung (A. S. n. F. XVI, 628), mitgeteilt. Dieser Beitritt tritt auf 1. August nächsthin in Wirksamkeit.

Bern, den 23. Juli 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Der Union gehören zurzeit außer der Schweiz folgende Länder an: Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Tunis.



Beitritt von Erithrea und Benadir

5. Juli
1904.

zum

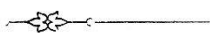
Washingtoner Weltpostvertrag.

Mit Noten vom 21. April und 16. Juni abhin hat die italienische Gesandtschaft in Bern den vom 1. Juli 1904 an gültigen Beitritt der italienischen Kolonien Erithrea und Benadir zum Weltpostvertrag von Washington erklärt. Dieser Beitritt ist den Regierungen der Postvereinsländer zur Kenntniss gebracht worden.

Bern, den 5. Juli 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Weltpostvertrag gehören zurzeit außer der Schweiz folgende Staaten an: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Costarica, Cuba, Dänemark und Kolonien, Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich und Kolonien, Griechenland, Großbritannien und verschiedene Kolonien mit Britisch-Indien, Austral-Asien, Canada, Kolonien von Südafrika, Oranje, Transvaal, Southern-Nigeria, Somaliland, Southern-Rodesia und Bechuanaland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien mit den Kolonien Erithrea und Benadir, Japan, Kongo, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Niederlande und Kolonien, Österreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Peru, Portugal und Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Siam, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Türkei, Tunis, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika mit den Inseln Hawai, Portorico, Philippinen und Guam.



23. Juli
1904.

Beitritt von Barbados

zum

internationalen Übereinkommen d. d. Washington 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Mit Note vom 8. Juli erklärt die britische Gesandtschaft, im Namen ihrer Regierung, den Beitritt von Barbados zum Washingtoner Übereinkommen d. d. 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Dieser Beitritt ist vom 1. Oktober 1904 an gültig.

Bern, den 23. Juli 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Außer Barbados gehören zurzeit dem Übereinkommen folgende Länder an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Großbritannien und Irland mit den britischen Kolonien Jamaika, Falkslands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Malta, Süd-Nigeria, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia, St. Vincent, Britisch Indien, Ceylon, Cypren und Honduras, ferner Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis und Türkei.

Berichtigung

23. September
1904.

des

Textes von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forst- polizei vom 11. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 492).

Nachdem sich aus einer Prüfung der Protokolle der eidgenössischen Räte unzweifelhaft ergeben hat, daß das Zitat von Art. 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), in Art. 30 obigen Gesetzes infolge eines bloßen Versehens stehen geblieben ist, ist vom Bundesrate festgestellt worden, daß dieser Art. 30 richtigerweise zu lauten hat wie folgt:

„Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Art. 20 (Erhaltung und Bestockung der Weidwaldungen), 31 (Verbot der Ausreutung), 32 (Verjüngung der Schlagflächen), 47 Vollstreckung bei Widergesetzlichkeit), 49, 2. Alinea (Verbot von Ausreutung und Schlägen mit Strafbestimmungen für den Übergang).“

Bern, den 23. September 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



23. Juni
1904.

Bundesgesetz

betreffend

**die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 27. August
1851 über die Strafrechtspflege für die eidge-
nössischen Truppen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
8. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen wird ergänzt wie folgt:

Art. 35^{bis}. Bei den Verbrechen der Eigentumsbeschädigung (Art. 130, erster Satz), des Diebstahls (Art. 131—136), der Veruntreuung (Art. 150—152) und des einfachen Betruges (Art. 153 und 154) kann der Richter, wenn die Handlung im Instruktionsdienste verübt wurde, bis auf einen Drittel des Mindestmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe hinuntergehen und nach Art. 7, Absatz 4, an Stelle von Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe setzen.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,

betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

23. Juni
1904.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. Juni 1904.

Der Präsident: **Louis Martin.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 23. Juni 1904.

Der Präsident: **A. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 29. Juni 1904 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidgenössische Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt mit dem 5. Oktober 1904 in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1904.

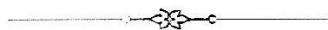
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



28. September
1904.

Beitritt von Panama zum Weltpostvertrag.

Mit Note vom 23. August 1904 erklärt die Regierung der Republik Panama den Beitritt dieser Republik zum Weltpostvertrag und zu den am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen Akten. Von diesem Beitritt wird den Regierungen der Postvereinsländer Kenntnis gegeben.

Bern, den 28. September 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Weltpostverein gehören zurzeit folgende Länder an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Vereinigte Staaten von Amerika mit den Inseln Hawaii, Portorico, Philippinen und Guam, Argentinien, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Cuba, Kongo, Korea, Costarica, Kreta, Dänemark und dänische Kolonien, dominikanische Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und spanische Niederlassungen im Meeresbusen von Guinea, Frankreich und französische Kolonien, Großbritannien und verschiedene britische Kolonien mit Britisch Indien, Australasien, Canada, Südafrika, Southern-Rhodesia, Southern Nigeria, Somaliland und Bechuanaland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien und italienische Kolonien Erithrea und Benadir, Japan, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Niederland und niederländische Kolonien, Peru, Persien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

Bundesgesetz
über
Jagd und Vogelschutz.

24. Juni
1904.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
17. April 1902,
beschließt:

**I. Allgemeine Bestimmungen betreffend das Jagd-
wesen.**

Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Übereinstimmung mit diesem Gesetze zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 2. Jeder Schweizer, welcher eine kantonale Jagdbewilligung gelöst hat, ist, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 28, zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Kantonsgebiete befugt.

24. Juni
1904.

Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch Ausländern zu gestatten.

Art. 3. Unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt die kantonale Gesetzgebung das System des Jagdbetriebes.

Art. 4. Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Pflicht genommener Jagdberechtigten geschehen.

In Pachtrevieren hat der Pächter das Recht, auch während der geschlossenen Zeit ohne weitere Bewilligung solches Wild zu erlegen, jedoch ohne Benutzung von Laufhunden.

Es ist der kantonalen Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Raubwild und nicht geschützte Vögel, welche dem Besitzer von Gebäulichkeiten und Liegenschaften Schaden zufügen, mit oder ohne Bewilligung unschädlich gemacht werden dürfen.

Art. 5. Zu jeder Zeit sind verboten:

- a. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß es gefrevelt sei;
- b. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von Gemskitzen, Hirschkalbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- c. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Rehgeißen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden;

24. Juni
1904.

- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Hirschwild überhaupt, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder soweit dasselbe nicht aus geschlossenen Wildgehegen zum Verkaufe gebracht wird oder gemäß Art. 7, Absatz 3, erlegt wurde;
- e. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäß Art. 17 geschützt sind, und von Eiern geschützter Vögel.

Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist.

Art. 6. Es sind verboten:

- a. das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen.

Die Kantone können jedoch ausnahmsweise den Pächtern von Jagdrevieren, einer beschränkten Anzahl zuverlässiger Jäger in den Patentkantonen und den Wildhütern in den Jagdbannbezirken das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften gestatten;

- b. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre u. s. w.).

Eine Ausnahme ist jedoch für die Jagdberechtigten gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder;

- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild (Art. 7, Absatz 3), von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemsgeißen), von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;

24. Juni
1904.

- d. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in lit. c dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
- e. das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren;
- f. das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten;
- g. die böswillige Zerstörung von Nestern und Brutten; das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagd- geflügels und das Ausgraben der Murmeltiere;
- h. das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit und die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit, sowie die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der vorgeschriebenen Ausweise.

Art. 7. Dem Bundesrate steht das Recht zu, nach freiem Ermessen durch besondere Schlußnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen oder die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken.

Ebenso sind die Kantone befugt, durch Gesetz oder Verordnung die Schutzbestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erweitern, sowie weitere Vorschriften zum Schutze des Wildes zu erlassen. So können die Kantone insbesondere nach folgenden Richtungen weiter gehen als das Bundesgesetz: Einschränkung der Jagdzeit (späterer Beginn, früherer Schluß, Verbot der Nachtjagd, Verbot, an gewissen Tagen der Woche zu jagen etc.); Verkürzung der Fristen für das erlaubte Feilbieten, Kauf und Verkauf von Wildbret; Verbot der Jagd auf weitere Wildarten; Schaffung von neuen und Erweiterung von bestehenden Schonrevieren.

24. Juni
1904.

Die Kantone sind unter Zustimmung des Bundesrates berechtigt, die Jagd auf männliche Hirsche, ausgenommen die Spießer und Gabler (Hirsche im Alter von weniger als 3 Jahren), in denjenigen Kantonsgebieten, in welchen das Hirschwild genügend stark vertreten ist, vom 7. bis 30. September zu bewilligen.

Die kantonalen Behörden haben dem Bundesrate von den getroffenen Verfügungen Mitteilung zu machen.

Art. 8. Die Jagd zerfällt in die niedere und die Hochwildjagd.

II. Die niedere Jagd.

Art. 9. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. September, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Oktober. Der Schluß für beide findet (vorbehalten Art. 10) am 15. Dezember statt.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, unter Vorbehalt besonderer kantonaler Polizeivorschriften, die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd zu eröffnen.

Für Pachtreviere schließt die Jagd am 31. Dezember.

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange der Schweiz untersagt. Ausnahmsweise können die Revierkantone die Frühlingsjagd auf Zugschnepfen gestatten.

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd keine anderen Hunde als Hühnerhunde verwendet werden.

Art. 10. Die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen ist von den betreffenden Kantonen zu regeln, wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben.

24. Juni
1904.

III. Die Hochwildjagd.

Art. 11. Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, zunächst auf

Gemsen,

Murmeltiere,

veränderliche Hasen (Alpen-, Schneehasen),

Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner,

Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weißhühner

und Steinhühner oder Pernisen),

sowie auf die Raubtiere des Hochgebirges.

Art. 12. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere im ganzen Gebiete der Schweiz, sowie die Jagd auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September.

Die Jagd auf das übrige Hochwild dauert vom 7. September bis 15. Dezember.

Art. 13. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche (Art. 7, Absatz 3) ist die Verwendung von Laufhunden, sowie der Gebrauch von Repetierwaffen und solchen Kugengewehren, deren Kaliber weniger als neun Millimeter beträgt, untersagt.

Art. 14. Die im Hochgebirge vorkommenden Rehgeißen dürfen weder gejagt, gefangen noch geschossen werden.

Art. 15. In den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Waadt sind je ein, in den Kantonen Bern und Tessin je zwei und in den Kantonen Wallis und Graubünden je drei Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung für das Hochwild auszuscheiden und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen.

24. Juni
1904.

Eine besondere bundesrätliche Verordnung stellt die genaue Abgrenzung derselben (ohne Rücksichtnahme auf die Kantons Grenzen) fest und ordnet eine strenge Wildhut an, wobei je nach örtlicher Lage und Verhältnissen die nähern Bestimmungen zu treffen sind, welche zu Schutz und Pflege der Hochwildgattungen angemessen erscheinen.

Soweit als möglich sollen die Grenzen der Freiberge nach 5 Jahren einer Abänderung unterworfen werden.

Der Bund wird die Besiedlung der Freiberge mit Steinböcken anstreben.

Art. 16. Die Verfolgung schädlicher und reißender Tiere in den Bannbezirken darf nur unter den im Art. 4 und Art. 6, lit. *a* und *b*, bezeichneten Bestimmungen und unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrates stattfinden.

IV. Bestimmungen über den Vogelschutz.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien)-Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen;

24. Juni
1904.

von Raubvögeln: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;
von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Die Kantone sind berechtigt, das Abschießen von Staren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte zu gestatten.

Art. 18. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 19. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Art. 20. Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu erteilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Übertretungen dieses Gesetzes, sowie der gestützt auf dasselbe getroffenen eidgenössischen und kantonalen Verfügungen werden bestraft:

24. Juni
1904.

1. Mit einer Buße von Fr. 500:
das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 6, lit. *a*).

2. Mit Bußen von Fr. 300—500:
die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren
(Art. 6, lit. *b*).

3. Mit Bußen von Fr. 100—400:
- a.* die Anwendung von anderen Fangvorrichtungen auf Nutzwild (Art. 6, lit. *b*);
 - b.* das Jagen in den Bannbezirken (Art. 15 und 7);
 - c.* das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild und geschütztem Hirschwild (Art. 6, lit. *c*; Art. 7);
 - d.* das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild und von geschütztem Hirschwild (Art. 5, lit. *b* und *d*; Art. 7).

4. Mit Bußen von Fr. 50—200:
- a.* das Jagen an Sonntagen oder an anderen verbotenen Tagen der Woche, sowie zur Nachtzeit in denjenigen Kantonen, welche bezüglich Jagdverbote aufgestellt haben (Art. 7, Abs. 2);
 - b.* das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Gamsen und Rehen während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit (Art. 2, 3, 6, lit. *d*, Art. 7, 9, 12 und 14);
 - c.* das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von allem geschützten, unter Ziffer 3, lit. *c* und *d*, dieses Artikels nicht erwähnten Wilde (Art. 5, lit. *b* und *c*; Art. 6, lit. *c*; Art. 7);
 - d.* das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 6, lit. *g*);
 - e.* das verbotene Giftlegen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen (Art. 6, lit. *a*);
das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus Bannbezirken oder Nachbarrevieren (Art. 6, lit. *e*).

24. Juni
1904.

5. Mit Bußen von Fr. 40—100:

- a. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in Ziffer 3, lit. *c*, und Ziffer 4, lit. *b* und *c*, dieses Artikels bezeichneten Wildarten während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit (Art. 2, 3, 6, lit. *d*, 7, 9, 10 und 12);
- b. die Anwendung von Fangvorrichtungen für Vögel (Art. 19);
- c. das Tragen von Stock- oder zusammengeschaubten Flinten und der Gebrauch von Repetierwaffen und von Kugelgewehren verbotenen Kalibers (Art. 6, lit. *f*, und Art. 13);
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von gefreveltem Wild aller Art (Art. 5, lit. *a*), soweit Ziffer 3, lit. *d*, und Ziffer 4, lit. *c*, dieses Artikels nicht eine höhere Buße festsetzen.

6. Mit Bußen von Fr. 10—60:

- a. das Einfangen oder Töten geschützter Vogelarten, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 17 und 6, lit. *g*);
- b. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von geschützten Vogelarten und deren Eiern (Art. 5, lit. *e*);
- c. der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd und der verbotene Gebrauch von Hunden auf der Jagd (Art. 9, Schlußsatz; Art. 13 und 7, Abs. 2);
- d. das verbotene Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild nach geschlossener Jagd (Art. 5, Abs. 2, und Art. 7, Abs. 2).

24. Juni
1904.

7. Mit Bußen von Fr. 5—30:

- a. die verbotene Benutzung von Laufhunden in Pachtrevieren, sowie das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das verbotene Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagdzeit (Art. 4, Abs. 3; Art. 6, lit. h);
- b. die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der vorgeschriebenen Ausweise (Art. 6, lit. h).

Art. 22. Die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 finden entsprechende Anwendung auf die unter Art. 21 fallenden Übertretungen.

Art. 23. Die Übertretungen sind gemäß den von den Kantonen zu regelnden Verfahren zu beurteilen, unter Anwendung nachstehender Bestimmungen:

1. für die Anwendung von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftlegen ist immer das Maximum der Buße zu erkennen (Art. 21, Ziff. 4, lit. e);
2. im Rückfall sind die Bußen bis auf das Doppelte zu verschärfen, und es soll dem Frevler die Jagdberechtigung auf drei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Die in Art. 21, Ziff. 7, aufgeführten Übertretungen gelten jedoch nicht als Jagdfrevel.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern Anzeige zu machen;

3. wenn der Täter das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen.

24. Juni
1904.

Art. 24. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

In Pachtrevieren hat der Revierpächter Anspruch auf das konfiszierte Wild oder den entsprechenden Wertersatz.

Art. 25. Dem Anzeiger kommt wenigstens ein Drittel der wirklich bezogenen Bußbeträge zu.

Art. 26. Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 27. Die Kantone sind befugt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirtschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Tieren (als: große Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen sind.

Art. 28. Die kantonalen Jagdgesetze und Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 29. Der Bundesrat erläßt die nötigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 30. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) betreffend die Volksabstimmung über

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

24. Juni
1904.

Art. 31. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit demselben in Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **Louis Martin.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **A. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

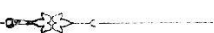
Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 6. Juli 1904 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Bern, den 7. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



24. Juni
1904.

Bundesgesetz

betreffend

die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. Januar 1903,

beschließt:

Art. 1. Die Einführung lebender ausländischer Brieftauben in die Schweiz ohne Bewilligung der schweizerischen Militärbehörde ist untersagt.

Art. 2. Die Bewilligung dazu ist bei der Generalstabsabteilung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen unter Angabe von Name und Ort des Absenders, Zahl und Zweck der Brieftauben.

Art. 3. Die Trainierung von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt ist verboten. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt, auch Trainierungen im Inlande zu verbieten, wenn dieselben den staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz zuwiderlaufen.

24. Juni
1904.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 dieses Gesetzes oder gegen ein auf Grund derselben vom Militärdepartement erlassenes Verbot werden mit Buße von Fr. 10—200 bestraft. Mit der Buße ist die Konfiskation der vorschriftswidrig eingeführten oder gehaltenen Brieftauben zu Handen der eidgenössischen Brieftaubenstationen zu verbinden.

Die vorstehende Strafandrohung gilt auch für den Versuch.

Fremde Brieftauben, die auf schweizerischem Gebiet betroffen werden, sind zu töten.

Art. 5. Die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zoll- und Postverwaltung sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verzeigen und vorläufig die Beschlagnahme der betreffenden Brieftauben zu verfügen.

Art. 6. Die Beurteilung der Übertretungen erfolgt nach dem kantonalen Verfahren betreffend Polizeiüberschreitungen durch die Behörden desjenigen Kantons, in welchem der Übertreter seinen Wohnsitz hat. Liegt dessen Wohnsitz außerhalb des schweizerischen Gebietes, so geht der Gerichtsstand an die Behörden des Begehungsortes in der Schweiz über.

Entziehen sich im Auslande wohnende Personen, welche ohne Erlaubnis ausländische Brieftauben in die Schweiz einführen oder hier auffliegen lassen, der Beurteilung durch die schweizerischen Gerichte, so werden die in Beschlag genommenen Tauben (Art. 5) ohne weiteres konfisziert.

Art. 7. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Militärbehörde für Kriegszeiten und die strafrechtliche Verfolgung der Personen, welche mittelst Einführung ausländischer Brieftauben oder Auffliegenlassen solcher in der

24. Juni 1904. Schweiz Verbrechen im Sinne der bürgerlichen oder militärischen Strafgesetze begehen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **A. Lachenal.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 24. Juni 1904.

Der Präsident: **Louis Martin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 6. Juli 1904 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. November 1904 in Kraft.

Bern, den 7. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesratsbeschuß

betreffend

11. Oktober
1904.

Abänderung der Art. 3, 11 und 12 der Verordnung über den Leichentransport.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 7 des Bundesgesetzes betr.
Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli
1886 (A. S. n. F. IX, 277);

in teilweiser Abänderung der Verordnung betr. den
Leichentransport, vom 6. Oktober 1891 (A. S. n. F. XII, 339),

beschließt:

Art. 1. Statt des in Art. 3 vorgenannter Verordnung
vorgeschriebenen Holzsarges darf auch der „Tachyphagsarg
Schweizer Patent Nr. 17377“ von S. Mach in La Chaux-
de-Fonds verwendet werden.

Art. 2. Für Leichentransporte im Innern der Schweiz
kann statt des in Art. 11, Alinea 4, und in Art. 12,
Alinea 1, lit. b, vorgeschriebenen starken Sarges aus Tann-
oder Hartholz auch der „Neue Transportsarg Schweizer
Patent Nr. 27748 von S. Mach in La Chaux-de-Fonds ver-
wendet werden.

Bern, den 11. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



17. Oktober
1904.

Beitritt der Republik Kuba

zur

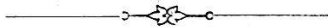
Union für Schutz des gewerblichen Eigentums.

Mit Note vom 22. September abhin hat das Staatsministerium der Republik Kuba dem Bundesrate mitgeteilt, daß der Senat dem Beitritte Kubas zur Union betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums, wie sie durch die Übereinkunft vom 20. März 1883, das Protokoll vom 15. April 1891 und das Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 geregelt wird, seine Zustimmung erteilt hat.

Bern, den 17. Oktober 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Der Union gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, die Niederlande, Portugal, die Dominikanische Republik, Serbien, Schweden, die Schweiz und Tunis.



Beitritt von Niederländisch Indien

25. Oktober
1904.

zum

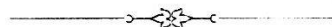
internationalen Übereinkommen d.d. Washington 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Mit Noten vom 9. September und 17. Oktober 1904 erklärt die niederländische Gesandtschaft in Bern, im Namen ihrer Regierung, den Beitritt von Niederländisch Indien zu dem am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Dieser Beitritt ist vom 1. März 1905 an gültig.

Bern, den 25. Oktober 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Großbritannien und Irland mit Britisch Indien, Ceylon und den britischen Kolonien: Jamaika, Falkland-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Cypern, Malta, Süd-Nigeria, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia, St. Vincent, Barbados und Britisch Honduras, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, Niederländisch Indien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis und Türkei.



4. November
1904.

Verordnung

betreffend

die Abgabe der persönlichen Ausrüstung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 28. November 1893
betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten,
sowie derjenigen vom gleichen Datum betreffend die Be-
waffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms,
auf Antrag seines Militärdepartementes;

beschließt:

I. Austritt aus der Wehrpflicht.

Art. 1.

1. Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus
irgend einem Grunde dienstfrei wird, gibt seine gesamte
persönliche Ausrüstung (Art. 122 des Dienstreglements
1900) ab.

2. Wer erst beim Eintritt in den Landsturm ausgerüstet worden, oder aus dem Auszug oder vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus der Landwehr in den Landsturm übergetreten ist, gibt bei seinem Austritt aus der Wehrpflicht die gesamte persönliche Ausrüstung ab.

3. Wer seine Dienstzeit im Auszug und in der Landwehr erfüllt, gibt beim Austritt aus dem Landsturm seine persönliche Ausrüstung nur insoweit ab, als sie nach Art. 161 der Militärorganisation nicht in sein persönliches Eigentum übergegangen ist.

4. Nachgefaßte Ersatzstücke gehen nicht in das persönliche Eigentum des Mannes über. Ausgenommen sind jedoch die Ersatzkleider der Unteroffiziere, welche diese nach 120 Diensttagen gefaßt haben.

II. Zeitweise Enthebung von persönlicher Dienstleistung und Beurlaubung.

Art. 2.

Bei zeitweiser Dienstenthebung oder Beurlaubung haben abzugeben:

- a. die Mannschaften des Auszuges und der Landwehr die gesamte persönliche Ausrüstung;
- b. die Mannschaften des bewaffneten Landsturms die Landsturmausrüstung (Art. 10).

Art. 3.

Beim Wiedereintritt in die Armee nach zeitweiser Dienstenthebung und bei der Rückkehr von Beurlaubten werden die betreffenden Mannschaften aus Depot oder Reserve nach ihrer Einteilung wieder ausgerüstet.

4. November
1904.

III. Übertritt in den Landsturm.

A. Übertritt in den bewaffneten Landsturm.

Art. 4.

Wer nach erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr in den bewaffneten Landsturm übertritt, behält seine gesamte persönliche Ausrüstung. Kurze Gewehre und Revolver dagegen sind abzugeben.

Art. 5.

Wer vor erfüllter Dienstpflicht im Auszug oder in der Landwehr in den bewaffneten Landsturm übertritt, hat abzugeben:

- a. den Waffenrock;
- b. die Bluse;
- c. ein paar Hosen;
- d. eine Patronenschlaufe (von zweien);
- e. die Spielinstrumente, welche sich zur Abgabe von Signalen nicht eignen.

Kurze Gewehre und Revolver wie in Art. 4.

B. Übertritt in den unbewaffneten Landsturm.

Art. 6.

Wer nach erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertritt, gibt seine persönliche Ausrüstung, soweit sie nicht nach Art. 161 der Militärorganisation in sein Eigentum übergeht, ab.

Art. 7.

Wer vor erfüllter Dienstpflicht aus dem Auszug oder aus der Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertritt, gibt seine gesamte persönliche Ausrüstung ab.

Art. 8.

4. November
1904.

Wer aus dem bewaffneten Landsturm in den unbewaffneten Landsturm übertritt, hat abzugeben:

1. wenn er seine Dienstpflicht in Auszug und Landwehr erfüllt hat: was von seiner persönlichen Ausrüstung nach Art. 161 der Militärorganisation nicht in sein Eigentum übergegangen ist;
2. wenn er seine Dienstpflicht in Auszug und Landwehr nicht erfüllt: die gesamte persönliche Ausrüstung, soweit er sie nicht schon beim Übertritt in den Landsturm (Art. 5 *a—e*) abgegeben hat;
3. wenn er erst beim Eintritt in den bewaffneten Landsturm ausgerüstet wurde: die gesamte persönliche Ausrüstung dieser Kategorie (s. Art. 9).

IV. Persönliche Ausrüstung des Landsturms.

Art. 9.

Die Füsiliere und Schützen des bewaffneten Landsturms werden ausgerüstet mit:

- a.* 1 Gewehr mit Dolch und Zubehör;
- b.* 1 Patrontasche alter Ordonnanz oder 1 Patrontaschenpaar neuer Ordonnanz;
- c.* 1 Patronenschlaufe;
- d.* 1 Leibgurt;
- e.* 1 Dolchscheidentasche;
- f.* 1 Büchse Waffenfett;
- g.* 1 Paar Hosen;
- h.* 1 Kaput;
- i.* 1 eidgenössischen Feldbinde;
- k.* 1 Käppi;
- l.* 1 Mütze;
- m.* 1 Tornister;
- n.* 1 Brotsack;

4. November
1904.

- o.* 1 Feldflasche;
- p.* 1 Einzelkochgeschirr oder 1 Gamelle;
- q.* 1 Putzzeug.

Dragoner, Guiden und berittene Maximgewehrschützen, welche eine Ausbildung für das Feuergefecht erhalten haben, erhalten beim Übertritt in den bewaffneten Landsturm die oben unter *a—q* angeführten Ausrüstungsgegenstände.

Die Mannschaften der Kanonierabteilungen des bewaffneten Landsturms erhalten statt des Gewehrs mit Zubehör (*a, b, c, f* oben) das Faschinenmesser; im übrigen die gleiche Ausrüstung.

Sanitätsmannschaften des bewaffneten Landsturms erhalten statt der unter *a, b, c, f* angeführten Gegenstände das Faschinenmesser und statt der eidgenössischen die internationale Feldbinde; im übrigen die gleiche Ausrüstung.

Art. 10.

Die für den bewaffneten Landsturm vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände können den älteren Beständen entnommen werden. Es ist dieses Verfahren auch dann zulässig, wenn nach Art. 5 der Übertritt in den bewaffneten Landsturm erfolgt, bevor der Mann im Auszug zwei Wiederholungskurse absolviert hat.

Die eidgenössischen und internationalen Feldbinden sind bei der Einteilung auf Kosten des Bundes solid auf die Kapüte zu nähen.

Die deponierten persönlichen Ausrüstungen von Mannschaften des Auszuges oder der Landwehr dürfen nicht zur Ausrüstung des Landsturms verwendet werden.

Die an den bewaffneten Landsturm abzugebenden Ausrüstungsgegenstände sind vor der Abgabe gründlich zu

revidieren; sie dürfen nur in feldtüchtigem Zustande an die Mannschaft abgegeben werden.

4. November
1904.

Art. 11.

Die Bekleidung des unbewaffneten Landsturms ist die bürgerliche. Die Mannschaft desselben wird im Falle ihrer dienstlichen Verwendung mit der eidgenössischen Feldbinde ausgerüstet, mit Ausnahme der Sanitätsmannschaft, welche die internationale Feldbinde erhält.

Unteroffiziere und Soldaten der Genietruppe sind beim Übertritt in den Landsturm den Pionierkompagnien des unbewaffneten Landsturm zuzuweisen. Sie behalten nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Auszug und Landwehr beim Übertritt die gesamte persönliche Ausrüstung nach Art. 4. Beim Übertritt vor erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr ist nach Art. 5 zu verfahren.

Die in Abschnitt IV, Art. 9, 10 und 11, festgesetzten Bestimmungen betreffend persönliche Ausrüstung des Landsturms sind nicht rückwirkend.

V. Zuständiger Kanton für die Abnahme der Ausrüstung und für die Ausrüstung Landsturmpflichtiger.

Art. 12.

1. Gänzlich dienstuntauglich erklärte Eingeteilte des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms geben die persönliche Ausrüstung, soweit sie zu deren Rückerstattung nach dieser Verordnung verpflichtet sind, an die Verwaltung desjenigen Kantons ab, in dem sie am Tage der Dienstbefreiung eingeteilt waren.

2. Dem bewaffneten Landsturm zugewiesene, im Auszug oder in der Landwehr dienstuntauglich erklärte Wehrpflichtige geben ihre persönliche Ausrüstung an die Ver-

4. November 1904. waltung des Kantons ab, in dem sie zurzeit ihrer Versetzung eingeteilt waren. Sie erhalten die Landsturmausrüstung von demjenigen Kanton, dem sie zur Dienstleistung im Landsturm neu zugeteilt worden sind.

3. Dem bewaffneten Landsturm direkt zugeteilte unausgerüstete Wehrpflichtige sind vom Einteilungskanton auszurüsten.

4. Vom bewaffneten zum unbewaffneten Landsturm übertretende Mannschaften liefern die Effekten, zu deren Rückerstattung sie pflichtig sind, an den Einteilungskanton ab.

5. Der Ausrüstungskanton, der grundsätzlich berechtigt ist, die persönliche Ausrüstung, die ein dauernd vom Dienst befreiter, eventuell in den Landsturm versetzter Wehrmann an einen andern Kanton abgibt, zurückzuverlangen, ist durch den Kanton, der die Effekten abgenommen, von der Abgabe sofort zu benachrichtigen und es sind diese dem Ausrüstungskanton auf Verlangen zuzustellen.

6. Die Handfeuerwaffe, nebst Zubehör, ist jeweilen demjenigen Kanton zur Magazinierung zurückzuerstatten, der sie aus seinen Beständen abgegeben hat.

VI. Schlussbestimmung.

Art. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft; es sind aufgehoben die Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 20. Juni 1892 betreffend die Ausrüstung des Landsturms und das Eigentumsverhältnis der Wehrpflichtigen an Bekleidung und Ausrüstung, die Art. 28—31 der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms, vom 5. Dezember 1887, ferner die Verordnung vom 28. November 1893 betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs-

und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten, 4. November
sowie diejenige vom gleichen Datum betreffend die Be- 1904.
waffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms.

Bern, den 4. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Tabellarische Zusammenstellung der

Aus der Kategorie:	Rückgabe	
	I. Zeitweiser Dienst- enthebung	II. Beurlaubung
1. Auszug vor oder nach vollständig erfüllter Dienstpflicht	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 2	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 2
2. Landwehr vor Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 2	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 2
3. Landwehr nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 2	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 2
4. Bewaffneter Landsturm nach erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 2	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 2
5. Bewaffneter Landsturm vor erfüllter Dienstpflicht in Auszug und Landwehr	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 2	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 2
6. Bewaffneter Landsturm beim direkten Eintritt in denselben ausgerüstet	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 2	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 2

 Art. 161 der Militärorganisation

Der Wehrmann ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in gutem Stand zu erhalten. Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigentum; alle übrigen Gegenstände hat er im Auszuge — abzuliefern.
Die Ausnahmen werden durch ein Reglement festgesetzt.

Abgabe der persönlichen Ausrüstung.

Beilage.

infolge		
III. Übertritt in den bewaffneten Landsturm	IV. Übertritt in den unbewaffneten Landsturm	V. Austritt aus der Wehrpflicht
a. Waffenrock, b. Bluse, c. 1 Paar Hosen, d. 1 Patronenschlaufe, e. Spielinstrumente Art. 5	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 7 Genie Art. 11	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 1
a. Waffenrock, b. Bluse, c. 1 Paar Hosen, d. 1 Patronenschlaufe, e. Spielinstrumente Art. 5	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 7	Gesamte persönliche Ausrüstung Art. 1
Nichts abzugeben (kurze Gewehr und Revolver) Art. 4	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 6. Genie Art. 11	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 1
—	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 8	Alles, was nicht nach Art. 161 der Militärorganisation Eigentum geworden Art. 1
—	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 8, Alinea 2	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 1
—	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 8, Alinea 3	Gesamte persönliche Ausrüstung des bewaffneten Landsturms Art. 1, Alinea 2

vom 13. November 1874 lautet:

erhalten. Er haftet für jede aus Mutwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung. Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigentum; alle übrigen Gegenstände hat er im Auszuge — abzuliefern.

15. November
1904.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiff- unternehmungen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

§ 58, Position XLIX *a*, der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen wird in der Weise ergänzt, daß Oxyolith unter die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände eingereiht wird. Diese Position lautet nun wie folgt:

XLIX *a*.

Natriumsuperoxyd und Oxyolith sind in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel, die in eine mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattete, starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft.

Bern, den 15. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

30. November
1904.

betreffend

Abänderung des Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1904
betreffend die Einsprachen gegen Art. 10 der Vollziehungs-
verordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend
die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei;
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Der Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März
1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz vom 11. Ok-
tober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch
folgenden ersetzt:

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile)
auf dem Stock ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes
hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbei-
tung und Förderung des Holzes bis an Abfuhrwege, unter

30. November 1904. forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akkord oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden.

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1905 in Kraft.

Bern, den 30. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Beitritt von Bermudas

30. November
1904.

zum

internationalen Übereinkommen d.d. Washington 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.

Mit Note vom 3. November 1904 erklärt die britische Gesandtschaft in Bern im Namen ihrer Regierung den Beitritt der britischen Kolonie Bermudas zum Washingtoner Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, gültig vom 1. Januar 1905 an.

Bern, den 30. November 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Großbritannien und Irland mit Britisch Indien, Ceylon und den britischen Kolonien: Barbados, Bermudas, Jamaika, Falklands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Cypern, Malta, Süd-Nigeria, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent und Britisch Honduras, ferner Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland und Niederländisch Indien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis und Türkei.

1. Dezember
1904.

Beitritt von Kuba

zu den

internationalen Übereinkünften betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

Das Staats- und Justizministerium der Republik Kuba erklärt mit Note vom 7. November 1904 den Beitritt Kubas zur Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891 und zu derjenigen vom gleichen Datum betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, ergänzt durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900.

Bern, den 1. Dezember 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Der Union gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederland, Portugal, Dominikanische Republik, Serbien, Schweden und Tunis.



Bundesbeschuß23. Dez.
1904.

betreffend

Ermächtigung des Bundesrates zur Bewilligung von Aenderungen des Betriebssystems bei Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1904,

beschließt:

I. Der Bundesrat wird ermächtigt, allfälligen Gesuchen von Eisenbahnverwaltungen betreffend Einführung eines anderen Betriebssystems, als in der Konzession vorgesehen, von sich aus zu entsprechen, soweit nicht im einzelnen Falle Einsprachen erhoben worden sind.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Dezember 1904.

Der Präsident: **E. Isler.**Der Protokollführer: **Schatzmann.**

23. Dez.
1904. Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 23. Dezember 1904.

Der Präsident: **Schobinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesgesetz
über
die Neuordnung der Feldartillerie.

15. April
1904.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
11. Dezember 1903,

beschließt:

Art. 1. Mit der Einführung des neuen 7,5 cm. Feldartilleriematerials werden an Stelle der bestehenden 8,4 cm. Feldbatterien 72 neue Batterien zu 4 Geschützen gebildet.

Die Kantone stellen hiervon 48, der Bund 24 Batterien.

Aus 2—3 Feldbatterien wird eine Abteilung und aus 2—3 Abteilungen ein Regiment gebildet.

Für jedes Geschütz sollen stets wenigstens 800 Schüsse vorrätig sein.

Art. 2. Aus den in die Landwehr übergetretenen Mannschaften der Feldartillerie werden vom Bunde gebildet:

a. die erforderliche Zahl an Landwehr-Parkkompagnien.

Bei der Zuteilung dieser Parkkompagnien zum mobilen Park und zum Depotpark kann eine Auscheidung nach Jahrgängen vorgenommen werden;

b. die im Bundesgesetz vom 19. März 1897 unter Art. 2, b und c, aufgeführten Einheiten der Positionsartillerie und des Sanitätstrains.

15. April
1904.

Art. 3. Der Bundesrat bestimmt vorläufig durch Verordnung:

- a. die Zusammensetzung der Regimenter und Abteilungen;
- b. den Bestand an Mannschaft und Pferden der Feldbatterien;
- c. die Zahl und den Bestand an Mannschaft und Pferden der Landwehr-Parkkompagnien;
- d. den Bestand an Fuhrwerken der Feldbatterien und der Parkkompagnien, sowie die Verteilung der Munition auf diese Einheiten.

Art. 4. Zur Einführung des neuen Materials bei der Truppe und behufs Organisation der neuen Feldbatterien werden Cadreskurse in einer Dauer von 8 Tagen und unmittelbar darauffolgende Einführungskurse in einer Dauer von 18 Tagen angeordnet.

Zu den Cadreskursen haben einzurücken: sämtliche Offiziere der Feldartillerie, die höhern Unteroffiziere, die Kanonierwachtmeister und die Richter der Batterien.

Die Einführungskurse haben außer diesen zu bestehen: die übrigen Unteroffiziere, sowie die Kanoniere und Fahrer der neun jüngsten Jahrgänge.

Die Stabsoffiziere und die den Stäben zugeteilten Offiziere werden auf die einzelnen Kurse verteilt.

Diese Kurse treten an die Stelle der auf das betreffende Jahr entfallenden Wiederholungskurse der alten Feldbatterien.

Für die größeren Truppenübungen werden während der Einführungsperiode mit altem Material und reduzierten Beständen Wiederholungskurse in der Dauer von höchstens elf Tagen angeordnet, an welchen die drei ältesten Jahrgänge und Nachdienstpflichtige derjenigen Batterien teilzunehmen haben, welche im gleichen Jahre mit dem neuen Material ausgerüstet werden.

Art. 5. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. 15. April 1904.

Art. 6. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 15. April 1904.

Der Präsident: **Louis Martin.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 15. April 1904.

Der Präsident: **A. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 27. April 1904 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. August 1904 in Kraft.

Bern, den 29. Juli 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der II. Vizekanzler:
Gigandet.



27. Dezember
1904.

Verordnung

über

die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Feldartillerie.

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 15. April 1904
über die Neuordnung der Feldartillerie;
auf Antrag seines Militärdepartementes,

beschließt:

A. Auflösung von Truppeneinheiten der Feldartillerie des Auszuges und der Landwehr.

Art. 1. Auf den Zeitpunkt der Einführungskurse für
die neuen 7,5 cm. Feldbatterien werden aufgelöst:

Im Jahre 1905

a. Im Auszug:

Die 8,4 cm. Feldbatterien Nr. 1—18, 25—30 und 49—52
des I. und II. Armeekorps.

b. In der Landwehr:27. Dezember
1904.

Die Parkkompagnien Nr. 1—4, 5, 6, 9 u. 10 } des I. und II.
 „ Depotparkkompagnien Nr. I, II, III u. V } Armeekorps.

Im Jahre 1906**a. Im Auszug:**

Die 8,4 cm. Feldbatterien Nr. 19—24, 31—48 und 53—56
 des III. und IV. Armeekorps.

b. In der Landwehr:

Die Parkkompagnien Nr. 7 und 8 und 11—16 }
 „ Depotparkkompagnien Nr. IV, VI, VII } des III. u. IV.
 und VIII } Armeekorps.

B. Bildung neuer Truppeneinheiten.

Art. 2. Auf den Zeitpunkt der Einführungskurse für
 die neuen 7,5 cm. Batterien werden neu aufgestellt:

Im Jahre 1905**a. Im Auszug:**

1. vom Bunde die 7,5 cm. Batterien }
 Nr. 9, 11, 12, 14, 15, 18, 21, 24, 26, }
 27, 29, 30, 33 und 36 } des I. und II.
 2. von den Kantonen die 7,5 cm. Bat- }
 terien Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, } Armeekorps.
 13, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 28, }
 31, 32, 34 und 35 }

b. In der Landwehr:

vom Bunde die Parkkompagnien Nr. 1—12 }
 „ Depotparkkompagnien } des I. und II.
 Nr. I—VI } Armeekorps.

27. Dezember
1904.

Im Jahre 1906

a. Im Auszug:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. vom Bunde die 7,5 cm. Batterien
Nr. 39, 42, 45, 48, 51, 54, 62, 63, 65
und 66 | } des III. u. IV.
Armeekorps. |
| 2. von den Kantonen die 7,5 cm. Bat-
terien Nr. 37, 38, 40, 41, 43, 44, 46,
47, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59,
60, 61, 64, 67, 68, 69, 70, 71 und 72 | |

b. In der Landwehr:

- | | |
|--|----------------------------------|
| vom Bunde die Parkkompagnien Nr. 13—24 | } des III. u. IV.
Armeekorps. |
| „ Depotparkkompagnien | |
| Nr. VII—XII | |

1. Fahrende Batterien.

Art. 3. Die Neuorganisation der 7,5 cm. Feldbatterien eines Armeekorps ist durchzuführen, bevor Batterien eines andern Armeekorps an die Reihe kommen. Die Reihenfolge der Einführungskurse darf somit nicht durch gleiche Kurse eines andern Armeekorps unterbrochen werden.

Art. 4. Die gemäß Bundesgesetz vom 15. April 1904 aufzustellenden 72 neuen 7,5 cm. Batterien werden durchgehend von Nr. 1—72 numeriert, ohne Rücksicht auf die kantonalen und Bundeseinheiten. Die Batterien werden in Regimenter zu 6 Batterien formiert. Das Regiment wird in 2 Abteilungen zu 3 Batterien gegliedert. Die Numerierung der Batterien und Regimenter erfolgt in der Weise, daß das I. Armeekorps die Batterien Nr. 1—18 und die Regimenter Nr. 1, 2 und 3, das IV. Armeekorps die Batterien Nr. 55—72 und die Regimenter Nr. 10, 11 und 12 erhalten. (Tafel I dieser Verordnung.)

Die Regimenter werden von Oberstlieutenants, aus- 27. Dezember
nahmsweise von Obersten, die Abteilungen von Majoren 1904.
kommandiert.

Der Bestand des Regimentsstabes erleidet keine Ände-
rung. Der Abteilungsstab wird nach Tafel II dieser Ver-
ordnung gebildet.

Art. 5. Der Bestand der 7,5 cm. Feldbatterie an
Mannschaften, Fuhrwerken, Reit- und Zugpferden wird
gemäß Tafel III dieser Verordnung, vorderhand provisorisch,
festgesetzt. (Tafel III.)

Art. 6. Die Neuorganisation des Personals der 7,5 cm.
Batterien aus den bestehenden 8,4 cm. Feldbatterien erfolgt
in nachstehender Weise:

Die neuen 7,5 cm. Batterien: aus den bestehenden 8,4 cm. Batterien:

I. Armeekorps.	Nr. 1—3 . . .	Nr. 3 und 5 und $\frac{1}{3}$ sämtlicher Jahr- gänge der Batterie Nr. 49 (Bund) I. Kreis des Kantons Waadt.
	Nr. 4—6 . . .	Nr. 4 und 6 und $\frac{1}{3}$ sämtlicher Jahr- gänge der Batterie Nr. 49 (Bund) III. Kreis des Kantons Waadt.
	Nr. 7—9 . . .	Nr. 10 und 11 und die Hälfte des Detachementes Neuenburg der Batterie 50 (Bund).
	Nr. 10 und 11 .	Nr. 12, das Detachement Bern (Jura) und die Hälfte des De- tachementes Neuenburg der Bat- terie 50 (Bund).
	Nr. 12, 14 und 15	Nr. 7 und 8 und $\frac{1}{3}$ sämtlicher Jahr- gänge der Batterie 49 (Bund) II. Kreis des Kantons Waadt.
	Nr. 13 und 16 . Nr. 17 und 18 .	Nr. 1 und 2 des Kantons Genf. Nr. 9 und Detachement Freiburg der Batterie 50 (Bund).

27. Dezember
1904.

Die neuen 7,5 cm. Batterien:

aus den bestehenden 8,4 cm. Batterien:

II. Armeekorps.

Nr. 19—21 . .	Nr. 13 und 14 des Kantons Bern.
Nr. 22—24 . .	Nr. 15 und 16 des Kantons Bern.
Nr. 25, 26 und 28	Nr. 29 und 30 und Detachement Solothurn der Batterie 52 (Bund).
Nr. 27, 29 und 30	Nr. 51 (Bund), Detachement Aargau der Batterie 52 (Bund) und der größere Teil der Mannschaften der Batterie 25 und 26 Aargau.
Nr. 31—33 . .	Nr. 17 und 18 des Kantons Bern.
Nr. 34—36 . .	Nr. 27 und 28 und Detachement von Baselland und Baselstadt der Batterie 52 (Bund).

III. Armeekorps.

Nr. 37—39 . .	Nr. 35 und 36 und Ergänzung aus Batterie Nr. 53 (Bund), soweit solche neben der Bildung der Batterie 66 (IV. Armeekorps) ausreicht.
Nr. 40—42 . .	Nr. 37 und 47 und Ergänzung aus der Batterie 53, soweit solche neben der Formierung der Bat- terie 66 (IV. Armeekorps) aus- reicht.
Nr. 43—46, und 48 u. 64 u. 65 (IV. A.-K.) . .	Nr. 41—44 und Batterie 56 (Bund).
Nr. 47	Nr. 40.
Nr. 49—51 . .	Nr. 33 und 34 und Ergänzung aus der Batterie Nr. 53, soweit solche neben der Neuorganisation der Batterie 66 (IV. Armeekorps) ausreicht.
Nr. 52—54 . .	Nr. 38 und 39 und Detachement Thurgau der Batterie 54 (Bund).

Die neuen 7,5 cm. Batterien: aus den bestehenden 8,4 cm. Batterien: 27. Dezember 1904.

IV. Armeekorps.

Nr. 55—60 . . .	Nr. 23, 24, 31 und 32 und Rest der Batterie Nr. 25 und 26 des Kantons Aargau.
Nr. 61	Nr. 48 des Kantons Tessin.
Nr. 62 und 70—72	Nr. 22, 45 und 46 des Kantons Luzern und Detachement Luzern der Batterie Nr. 55 (Bund).
Nr. 63 und 67—69	Nr. 19—21 und Detachement Bern der Batterie 55 (Bund).
Nr. 64 und 65 . .	siehe III. Armeekorps (Batterien des Kantons St. Gallen).
Nr. 66	Batterie Nr. 53 (Bund) u. Detachement Schaffhausen der Batt. 54 (Bund) siehe III. Armeekorps.
Nr. 67—69 . . .	siehe oben.
Nr. 70—72 . . .	siehe oben.

Art. 7. Die Verteilung von Cadres und Mannschaften nach der in Art. 6 enthaltenen Übersicht auf die Batterien und die Erstellung der Korpskontrollen eidg. Einheiten erfolgt durch die Abteilung für Artillerie. Die Erstellung der Korpskontrollen für die kantonalen Batterien fällt zu Lasten der Kantone.

Die Mannschaften werden auf Grund dieser neu erstellten Kontrollen durch die kantonalen Militärbehörden, und vermittelt persönlicher Aufgebote zu den Einführungskursen einberufen.

Allfällig notwendig werdender Austausch von Offizieren, Unteroffizieren und Richtkanonieren zwischen den einzelnen Batterien der nämlichen Kantone bezw. der Bundesbatterien kann noch während der Einführungskurse vorgenommen werden.

27. Dezember
1904.

Art. 8. Die Mannschaften der drei ältesten Jahrgänge der bestehenden Batterien, welche gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes vom 15. April 1904 zu den Einführungskursen nicht einzurücken haben, werden anlässlich der elftägigen Wiederholungskurse, zu Beginn dieses Dienstes den neuen Batterien zugeteilt und erhalten die entsprechenden Nummern und Abzeichen.

Art. 9. Von den 72 neuen 7,5 cm. Feldbatterien werden durch die Kantone gestellt und ergänzt, und zwar:

I. Armeekorps.

Batterien Nr. 1—6	vom Kanton Waadt
„ „ 7 u. 8	„ „ Neuenburg
„ „ 10	„ „ Bern
„ „ 13 u. 16	„ „ Genf
„ „ 17	„ „ Freiburg

II. Armeekorps.

Batterien Nr. 19, 20, 22, 23, 31 u. 32	vom Kanton Bern
„ „ 25 u. 28	„ „ Solothurn
„ „ 34	„ „ Baselland
„ „ 35	„ „ Baselstadt

III. Armeekorps.

Batterien Nr. 37, 38, 40, 41, 49 u. 50	vom Kanton Zürich
„ „ 43, 44 u. 46	„ „ St. Gallen
„ „ 47	„ „ Appenzell A.-Rh.
„ „ 52 u. 53	„ „ Thurgau

IV. Armeekorps.

Batterien Nr. 55—60	vom Kanton Aargau
„ „ 61	„ „ Tessin
„ „ 64	„ „ St. Gallen
„ „ 67—69	„ „ Bern
„ „ 70—72	„ „ Luzern

Die regelmäßige Ergänzung der Mannschaften der 24 Bundesbatterien durch die jährliche Rekrutierung findet aus dem Territorium des Armeekorpskreises statt. Eine Ausnahme besteht für das IV. Armeekorps, das einen Teil seiner Bundesbatterien im II. und III. Armeekorpskreis zu rekrutieren hat. 27. Dezember 1904.

2. Parkartillerie.

Art. 10. Die Organisation der Stäbe und der Kompagnien des Korpsparks eines Armeekorps und die Zuteilung von Reit- und Zugpferden und der Fuhrwerke zu diesen Stäben und Einheiten wird gemäß Tafel IV dieser Verordnung festgestellt.

Die 4 Depotparks der Armee werden aus je 3 Depotparkkompagnien gebildet (1 Infanterie- und 2 Artillerie-Parkkompagnien). (Tafel IV.)

Art. 11. Aus den in die Landwehr übertretenden Mannschaften der Feldartillerie werden vom Bunde aufgestellt:

- a. 24 Parkkompagnien Nr. 1—24, bestehend aus den 7 Mannschaftsjahrgängen vom 33. bis und mit dem 39. Altersjahr.
- b. 12 Depotparkkompagnien Nr. I—XII, bestehend aus den 5 Mannschaftsjahrgängen des 40. bis 44. Altersjahres. (Tafel I dieser Verordnung.)

Art. 12. Die Parkkompagnien ergänzen sich wie folgt:

- a. Die Infanterie-Parkkompagnien aus den Übertretenden je einer Batterie der Divisionsartillerie.
- b. Die Artillerie-Parkkompagnien aus den Übertretenden von je $2\frac{1}{2}$ Feldbatterien der Divisionsartillerie.

27. Dezember
1904.

Die Depotparkkompagnien ergänzen sich aus den Übertretenden von je zwei Infanterie- bzw. Artillerie-Parkkompagnien. (Tafel I dieser Verordnung.)

Art. 13. Die Neubildung der Parkkompagnien und Depotparkkompagnien aus den bestehenden Park- und Depotparkkompagnien geschieht in nachfolgender Weise:

- a. Aus je drei Parkkompagnien des bestehenden Korpsparkes werden die vier Artillerie-Parkkompagnien gebildet.
- b. Die vierte Kompagnie des bestehenden Korpsparkes wird gleichmäßig verteilt auf die zwei Infanterie-Parkkompagnien.
- c. Die Mannschaften der bestehenden 8 Depotparkkompagnien werden auf die 12 neuen Depotparkkompagnien nach Maßgabe ihrer territorialen Zugehörigkeit verteilt.

Art. 14. Die Neuorganisation der Parkkompagnien erfolgt entweder unmittelbar vor dem Wiederholungskurs des betreffenden Korpsparkes, zu welchem Zwecke diese Kurse um 2 Tage verlängert werden; oder für diejenigen Korpsparks, welche im betreffenden Jahre keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, während dreitägigen Organisationsmusterungen. Die Neuorganisation des Korpsparks des I. und II. Armeekorps erfolgt im Jahre 1905; diejenige des Korpsparks des III. und IV. Armeekorps im Jahre 1906, entsprechend der Neuorganisation der Batterien dieser Armeekorps.

Art. 15. Die Depotparkkompagnien Nr. I—VI werden im Jahre 1905, diejenigen der Nr. VII—XII im Jahre 1906 neu formiert. Die Mannschaften sind zu diesem Zwecke zu Organisationsmusterungen in der Dauer von 3 Tagen einzuberufen.

3. Positionskompagnien der Landwehr, Positionstrain- und Sanitätstrainkompagnien.

27. Dezember
1904.

Art. 16. Die im Bundesgesetz vom 19. März 1897 und der Vollziehungsverordnung vom 26. Oktober 1897 festgelegte Organisation der Positionskompagnien 11—15 der Landwehr und der Positionstrainkompagnien I—V, sowie der Sanitätstrainkompagnien I—IV erleidet keine Änderungen.

Die Ergänzung dieser Kompagnien aus den Übertretenden der Feldbatterien der Korpsartillerie ergibt sich aus der Tafel I dieser Verordnung.

4. Verteilung der 7,5 cm. Munition auf die Batterien, die Korpsparks und die Depotparks.

Art. 17. Die durch das Bundesgesetz festgesetzte Zahl von mindestens 800 Schuß per Geschütz wird auf die Batterien, den Korpspark und den Depotpark nach Maßgabe der Tafel V dieser Verordnung verteilt.

C. Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Organisation.

Art. 18. Die 7,5 cm. Batterien erhalten das neue Material zu Beginn der Einführungskurse zugeteilt. Nach Beendigung des Kurses wird dasselbe einer genauen Revision unterworfen und hierauf in den betreffenden Depotorten untergebracht.

Das Material der Korpspark- u. Depotparkkompagnien ist nach Maßgabe seiner Fertigstellung bzw. Umänderung, auf die Depotorte der betreffenden Korps- und Depotparks zu verteilen.

Die Tabellen der Einteilungsabzeichen nach Maßgabe des Reglementes über die Bekleidung und Ausrüstung vom

27. Dezember 1904. 11. Januar 1898 sind zu revidieren und die neuen Nummern und Achselklappen auf den Zeitpunkt des Beginns der Einführungskurse bezw. der Organisationsmusterungen zur Abgabe an die Truppen bereit zu stellen.

Art. 19. Das schweizerische Militärdepartement ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt auf den 1. Januar 1905 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Tafel I.

Übersicht der Einteilung der Feldbatterien und der aus denselben hervorgehenden Landwehrtruppen.

I. Armeekorps.

Feldartillerie: Anzug.		Landwehrtruppen aus den Übertretenden der Feldbatterien:	
Divisionsart. I (1. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 1 Waadt	Parkkomp. 1
		" 2 Waadt	
		" 3 Waadt	
	Abt. II	Batt. 4 Waadt	Parkkomp. 2
		" 5 Waadt	
		" 6 Waadt	Parkkomp. 3
Divisionsart. II (2. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 7 Neuenburg	Parkkomp. 4
		" 8 Neuenburg	
		" 9 Bund	
	Abt. II	Batt. 10 Bern	Parkkomp. 5
		" 11 Bund	
		" 12 Bund	Parkkomp. 6
Korpsart. I (3. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 13 Genf	Fahrer: Posit.-Trainkomp. I
		" 14 Bund	
		" 15 Bund	
	Abt. II	Batt. 16 Genf	Fahrer: Sanitäts-Trainkomp. I
		" 17 Freiburg	
		" 18 Bund	
		Depotparkkompagnie I Depotparkkompagnie II Depotparkkompagnie III Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 11	

Tafel I.

Übersicht der Einteilung der Feldbatterien und der aus denselben hervorgehenden Landwehrtruppen.

II. Armeekorps.

Feldartillerie: Auszug.		Landwehrtruppen aus den Übertretenden der Feldbatterien:	
Divisionsart. III (4. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 19	Bern
		"	20 Bern
		"	21 Bund
	Abt. II	Batt. 22	Bern
		"	23 Bern
		"	24 Bund
Divisionsart. V (5. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 25	Solothurn
		"	26 Bund
		"	27 Bund
	Abt. II	Batt. 28	Solothurn
		"	29 Bund
		"	30 Bund
Korpsart. II (6. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 31	Bern
		"	32 Bern
		"	33 Bund
	Abt. II	Batt. 34	Baselland
		"	35 Baselstadt
		"	36 Bund
		Parkkomp. 7	← Depotparkkompagnie IV
		Parkkomp. 8	← Depotparkkompagnie V
		Parkkomp. 9	← Depotparkkompagnie VI
		Parkkomp. 10	← Depotparkkompagnie VII
		Parkkomp. 11	← Depotparkkompagnie VIII
		Parkkomp. 12	← Depotparkkompagnie IX
		Fahrer: Posit.-Trainkomp. III	Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 13
		Fahrer: Posit.-Trainkomp. II	Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 12
		Fahrer: Sanitäts-Trainkomp. II	Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 11

Übersicht der Einteilung der Feldbatterien und der aus denselben hervorgehenden Landwehrtruppen.

Jahrgang 1904.

Tafel I.

III. Armeekorps

Feldartillerie: Auszug.		Landwehrtruppen aus den Übertretenden der Feldbatterien:	
Divisionsart. VI (7. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 37 Zürich	Parkkomp. 13
		" 38 Zürich	
		" 39 Bund	
	Abt. II	Batt. 40 Zürich	Parkkomp. 14
		" 41 Zürich	
Divisionsart. VII (8. Feldart.-Reg.)		" 42 Bund	Parkkomp. 15
	Abt. I	Batt. 43 St. Gallen	Parkkomp. 16
		" 44 St. Gallen	
		" 45 Bund	
	Abt. II	Batt. 46 St. Gallen	Parkkomp. 17
Korpsart. III (9. Feldart.-Reg.)		" 47 Appenzell A.-Rh.	Parkkomp. 18
		" 48 Bund	
	Abt. I	Batt. 49 Zürich	Fahrer: Posit.-Trainkomp. IV
		" 50 Zürich	
		" 51 Bund	Fahrer: Posit.-Trainkomp. II
VIII	Abt. II	Batt. 52 Thurgau	Fahrer: Sanitäts-Trainkomp. III
		" 53 Thurgau	
		" 54 Bund	
		Depotparkkompagnie VII Depotparkkompagnie VIII Depotparkkompagnie IX	
		Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 12 Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 13 Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 14 Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 14	

Tafel I.

Übersicht der Einteilung der Feldbatterien und der aus denselben hervorgehenden Landwehrtruppen.

IV. Armeekorps.

Feldartillerie: Auszug.		Landwehrtruppen aus den Übertretenden der Feldbatterien:	
Divisionsart. IV (10. Feldart.-Reg.)	{ Abt. I	Batt. 55 Aargau	{ Parkkomp. 19 Parkkomp. 20 Parkkomp. 21 Parkkomp. 22 Parkkomp. 23 Parkkomp. 24 Depotpark- kompagnie XI Depotpark- kompagnie XII
		" 56 Aargau	
		" 57 Aargau	
	{ Abt. II	Batt. 58 Aargau	
		" 59 Aargau	
		" 60 Aargau	
Divisionsart. VIII (11. Feldart.-Reg.)	{ Abt. I	Batt. 61 Tessin	
		" 62 Bund	
		" 63 Bund	
	{ Abt. II	Batt. 64 St. Gallen	
		" 65 Bund	
		" 66 Bund	
Korpsart. IV (12. Feldart.-Reg.)	{ Abt. I	Batt. 67 Bern	{ Fahrer: Posit.-Trainkomp. V Fahrer: Sanitäts-Trainkomp. IV Kanoniere: Landw.-Posit.-Komp. 15
		" 68 Bern	
		" 69 Bern	
	{ Abt. II	Batt. 70 Luzern	
		" 71 Luzern	
		" 72 Luzern	

Tafel II.

27. Dezember
1904.**Bestand des Abteilungsstabes der Feldartillerie.**

	Offiziere	Unt.-Offiz. und Soldaten	Reitpferde
Kommandant, Major	1	—	2
Adjutant, Lieutenant oder Ober- lieutenant	1	—	2
Ärzte	2	—	2
Trainsoldaten	—	3	—
Offiziersordonnanzten	—	2	—
	4	5	6

1 Abteilungswagen, 6 Zugpferde.

27. Dezember
1904.

Tafel III.
Bestand der 7,5 cm. Feldbatterie.
(Provisorisch.)

	Offiziere	U.-Offiziere und Soldaten	Reitpferde
Hauptmann	1		2
Oberlieutenants u. Lieutenants	3—4		3—4
Pferdearzt	1		1
Feldweibel		1	1
Fourier		1	1
Berittene Wachtmeister . .		6	6
Fahrerkorporale		5	5
Kanonierkorporale		8	
Kanoniergefreite und Kanoniere		42	
Fahrergefreite und Fahrer .		64	
Mechaniker		1	
Wagner		1	
Sattler		2	
Hufschmiede		2—3	
Trompeter		2	2
Wärter		1	
Träger		2	
	5—6	138—139	21—22
4 Geschütze	24	Zugpferde	
10 Caissons	60	"	
1 Gerätschaftswagen . . .	6	"	
1 Fourgon	6	"	
2 Proviantwagen	4	"	
	6	Vorratspferde	
18 Fuhrwerke	106	Zugpferde	

Tafel IV.

27. Dezember
1904.

Bestand des Korpsparkes.

Stab des Korpsparkes	Off- ziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Reit- pferde
Kommandant, Oberstlieutenant	1	—	2
Adjutant, Hauptmann	1	—	1
Verwaltungsoffizier, Hauptmann oder Lieutenant	1	—	1
Ordonnanz	—	1	—
Trainsoldat	—	1	—
Offiziersordonnanzen	—	2	—
	3	4	4

Fuhrwerke: 1 Stabsfourgon, 2 Zugpferde.

II. Abteilung.

I. Abteilung.

Stab der Abteilung	Off- ziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Reit- pferde
Kommandant, Major	1	—	2
Adjutant, Oberlieutenant oder Lieutenant	1	—	1
Arzt, Hauptmann oder Oberlieutenant	1	—	1
Pferdeärzte	2	—	2
Ordonnanz	—	1	—
Offiziersordonnanzen	—	3	—
	5	4	6

1 Infanterie-Parkkompanie.

2 Artillerie-Parkkompanien.

Bestand der Infanterie-Parkkompanie

	Off- ziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Reit- pferde
Kommandant, Hauptmann	1	—	1
Oberlieutenant oder Lieutenant	1	—	1
Feldweibel	—	4	4
Trainwachtmeister			
Berittene Wachtmeister bzw. Fahrer korporale	—	—	—
Fourier	—	1	—
Kanonier Korporale	—	3	—
Gefreite und Soldaten	—	85	—
Trompeter	—	1	1
Hufschmiede	—	1—2	—
Sattler	—	1	—
Wärter	—	1	—
	2	97—98	7

Gleiche Organisation wie Abteilung I.

27. Dezember 1904. **II. Abteilung.**

I. Abteilung.**Fuhrwerke und Zugpferde der Infanterie-Parkkompagnie**

32 zweispännige Infanterie-Munitionswagen 64 Zugpferde.

Reserve:

2 Fuhrwerke (1 Feldschmiede oder 1 Fourgon* und 1 Proviantwagen).

2 Reservepferde 8 „

32 Fuhrwerke. 72 Zugpferde.

* Die Infanterie-Parkkompagnie der einen Abteilung führt 1 Feldschmiede, die der andern Abteilung 1 Fourgon.

Bestand der Artillerie-Parkkompagnie

Gleiche Organisation wie Abteilung I.

	Offiziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Reitpferde
Kommandant, Hauptmann	1	—	1
Oberlieutenant oder Lieutenant	3	—	3
Feldweibel	—	7	7
Trainwachtmeister			
Berittene Wachtmeister und Fahrerkorporale	—	1	—
Fourier			
Kanonier-Korporale	—	8	—
Gefreite und Soldaten	—	173	—
Trompeter	—	1	1
Hufschmiede	—	3	—
Sattler	—	2	—
Wärter	—	1	—
	4	196	12

Fuhrwerke und Zugpferde der Artillerie-Parkkompagnie

36 vierspännige Artillerie-Caissons . 144 Zugpferde.

Reserve:

6 Fuhrwerke: 1 Ersatzlafette, 1 Parkrüstwagen oder 1 Feldschmiede*, 1 Schanzzeugwagen, 1 Fourgon (vierspännig), 2 Proviantwagen.

4 Reservepferde 24 „

42 Fuhrwerke. 168 Zugpferde.

* Von den 2 Artillerie-Parkkompagnien führt eine 1 Rüstwagen, die andere 1 Feldschmiede.

*Rekapitulation des Korpsparkes.*27. Dezember
1904.

	Offi- ziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Total	Reit- pferde	Zug- pferde	Fuhr- werke
Stäbe	13	12	25	16	2	1
6 Kompagnien . .	20	980	1000	62	816	236
	33	992	1025	78	818	237

Depotpark.

Stab des Depotparkes	Offi- ziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Reit- pferde
Kommandant, Oberstlieutenant oder Major	1	—	1
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant .	1	—	1
Arzt, Hauptmann oder Lieutenant . .	1	—	—
Pferdeärzte	2	—	—
Verwaltungs-offizier	1	—	—
Offiziersordonnanz	—	2	—
	6	2	2

3 Parkkompagnien (1 Infanterie-Parkkompagnie, 2 Artillerie-Parkkompagnien) vom entsprechenden Personal- und Pferdebestand wie die betreffenden Kompagnien des Korpsparkes.

Fuhrwerke: Infanterie-Munitionswagen.

Artillerie-Caissons.

Ergänzungsgeschütze.

Rüstwagen u. a.

Tafel V.

Verteilung der 7,5 cm. Munition auf die Batterien, den Korpspark und Depotpark.

Batterie				Artillerie-Parkkompanie				Korpspark 4 Artillerie-Parkkompanien.				Depotpark				Batterien, Park und Depotpark (zusammen)																			
Zahl der Schüsse				Zahl der Schüsse				Zahl der Schüsse				Zahl der Schüsse				Zahl der Schüsse																			
10 Caissons				9 neue Caissons				27 umgeänderte Caissons				1 Ersatzlafette				Total				Total				Total				Total							
4 Geschütze				per Batterie				per Geschütz				per Batterie				per Geschütz				per Batterie				per Geschütz				per Batterie				per Geschütz			
160	960	1120	280	864	3240	40	4144	16,576	920 ⁹	230 ²	20,864	1159 ¹	289 ⁸	80,640	66,304	83,456	230,400	800																	

Unterbringung der Schüsse in der Geschützprotze, in der Caissonprotze und in dem Caissonhinterwagen neuer Konstruktion, sowie in der Caissonprotze und in dem Caissonhinterwagen der umgeänderten Caissons.

Es werden untergebracht:

in der Geschützprotze	40 Schuß	{	neue Konstruktion.
in der Caissonprotze	48 "		
in dem Caissonhinterwagen	48 "		
in der Caissonprotze	40 Schuß	{	beim umgeänderten Caisson.
in dem Caissonhinterwagen	80 "		

Bundesratsbeschluß

27. Dezember
1904.

betreffend

Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1904 und des Art. 11 der Telegraphenverordnung vom 30. Juli 1886 (Kurzadressen).

Der schweizerische Bundesrat,

einem Postulat der eidgenössischen Räte entsprechend
und in Abänderung seines Beschlusses vom 11. März 1904,
Ziffer 4, betreffend die Registrierungsgebühr für vereinbarte
Adressen);

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Der Art. 11 der Verordnung über die Benutzung
der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz, vom
30. Juli 1886), erhält folgende Fassung:

Art. 11. Vor dem Texte muß die Adresse stehen,
welche wenigstens zwei Wörter zu enthalten hat, von
denen das erste den Adressaten, das zweite die Be-
stimmungstation bezeichnet.

27. Dezember
1904.

Die Adresse muß alle nötigen Angaben enthalten, um die Übermittlung des Telegramms an seine Bestimmung zu sichern; sie soll überhaupt so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann.

Sie soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe des Berufes oder anderer ähnlicher Bezeichnungen enthalten.

Selbst für die kleinern Städte muß der Name des Adressaten womöglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, damit die Bestimmungstation im Falle von Verstümmelung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

Es ist im internen Verkehr gestattet, in gewöhnlichen Adressen Namen und Vornamen, sowie die Angabe des Geschäftes oder Berufes des Adressaten oder ähnliche nähere Bezeichnungen in ein Wort von höchstens fünfzehn Buchstaben zusammenzuziehen, vorausgesetzt, daß diese Wortverbindung eine klare und zur sichern Bestellung genügende Adresse darstellt.

Für Adressen im internationalen Verkehr gelten die Vorschriften des internationalen Dienstreglements.

In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Adresse.

Art. 11a. Vorbehältlich einer vorherigen Verständigung mit dem Ankunststelegraphenbureau kann sich jedermann seine Telegramme mit einer vereinbarten oder abgekürzten (eingeschriebenen) Adresse übermitteln lassen. Für jede solche Adresse wird eine Gebühr von Fr. 10 per Jahr und für kürzere Dauer,

von Fr. 1 per Monat oder dessen Bruchteil erhoben. 27. Dezember
Inhaber von mehr als einer vereinbarten Adresse 1904.
bezahlen die Gebühr soviel Mal als sie Adressen be-
sitzen. Diese Gebühren sind bei der Einschreibung
ins Register zu entrichten.

Die Jahresgebühr läuft mit dem Kalenderjahr.
Für in der Zwischenzeit hinzukommende Adressen
gilt die Monatsgebühr.

Vereinbarte Adressen, welche nicht innerhalb
zehn Tagen nach Ablauf der vorausbezahlten Periode
erneuert werden, sind als dahingefallen zu betrachten
und im Register zu streichen. Allfällig mit einer der
Registrierung unterliegenden, aber noch nicht bezahlten
Adresse noch eingehende Telegramme sind vom
10. Januar 1905 an als unbestellbar zu behandeln.

2. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1905 in Kraft.

Diejenigen bisherigen Inhaber von Kurzadressen, welche
die Entrichtung der durch Bundesratsbeschluß vom 11. März
1904 festgesetzten Gebühr für das II. Halbjahr 1904 unter-
ließen, können vom 1. Januar 1905 an nur zur Registrie-
rung zugelassen werden, wenn sie die auf das II. Halbjahr
1904 entfallende Gebühr von Fr. 10 nachträglich entrichten.

Bern, den 27. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

